

Handbuch

zur Umsetzung und Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Haltung von Schweinen in Österreich

**gemäß den Vorgaben der Schweinegesundheitsverordnung
BGBl. II Nr. 406/2016**

Stand: Diskussion SGK 16.12.2020

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien ▪ **Herstellungsort:** Wien ▪ **Autorinnen und Autoren:** Schweinegesundheitskommission ▪ **Stand:** Januar 21

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Inhaltsverzeichnis

Die Schweinegesundheitsverordnung	4
Zur Verwendung dieses Handbuches	5
Begriffsbestimmungen	6
Entscheidungshilfe für die Abgrenzung von saisonaler Haltung, Stallhaltung, Auslaufhaltung und genehmigungspflichtiger Freilandhaltung von Schweinen	7
A) Anforderungen an die Stallhaltung / Auslaufhaltung	10
Anhang 1, Allgemeine Anforderungen an Schweinehaltungen	15
Abschnitt I, Bauliche Voraussetzungen	15
Abschnitt II, Anforderungen an den Betrieb	19
Anhang 2, Zusätzliche Anforderungen an	21
• Mast- und Aufzuchtbetriebe, die mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,	21
• Zuchtbetriebe, die mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie	21
• kombinierte Betriebe, die entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben.....	21
Abschnitt I, Bauliche Voraussetzungen	21
Abschnitt II, Betriebsablauf.....	27
Abschnitt III, Reinigung und Desinfektion	29
Abschnitt IV, Isolierung und Transport.....	34
B) Anforderungen an die Freilandhaltung	37
Anhang 3, Allgemeine Anforderungen an Freilandhaltungen	41
Abschnitt I, Bauliche Voraussetzungen/Betriebsorganisation	41
Abschnitt II, Betriebsablauf.....	50
Abschnitt III, Reinigung und Desinfektion	52
Abschnitt IV, Isolierung und Transport.....	55
C) Anforderungen an besondere Haltungsformen	58
Anhang 4, Anforderungen an besondere Haltungsformen	61
D) Bestimmungen für Betreuungstierärzte bzw. Behörden	66
Bestimmungen für Betreuungstierärzte	66
Bestimmungen für Behörden.....	67

Die Schweinegesundheitsverordnung

In der Schweinehaltung stellen Krankheiten und Tierseuchen eine besondere, auch wirtschaftliche, Bedrohung dar. Zusammen mit der Wanderung von Wildtieren (Wildschweine, Raubwild, Zugvögel etc.), klimatischen und geopolitischen Änderungen, ergibt sich ein wesentlich höheres Infektions- und Verbreitungspotenzial als noch vor zehn Jahren.

So stellt etwa die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), neben der Klassischen Schweinepest (KSP), aber auch anderer Infektionskrankheiten wie z. B. PRRS oder PED ein ernsthaftes Bedrohungspotenzial für unsere Schweinebestände dar. Die Afrikanische Schweinepest hat sich beispielsweise in Polen, Lettland, Litauen und Ungarn von Osten kommend dermaßen verankert, dass von einer weiteren Ausbreitung auch Richtung Österreich ausgegangen werden muss. Mit Sterblichkeitsraten von 90% bei Schweinen ist sie die derzeit gefährlichste Schweineseuche.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat daher die Schweinegesundheitsverordnung zum Schutz heimischer Schweinebestände veröffentlicht, welche seit 1. Jänner 2017 verpflichtend in Kraft ist. Diese Verordnung schafft durch Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen die Grundlage, um den genannten Gefährdungen konsequent begegnen zu können. Die Schweinegesundheitsverordnung schafft verbindliche Grundlagen, um schweinehaltende Betriebe vor externen (Wildschweine, TKV, Futtermittel etc.) und internen Gefährdungen (zwischen den Produktionseinheiten) bestmöglich schützen zu können. Weiters ist für den Export von österreichischem Schweinefleisch u.a. in Drittstaaten eine dementsprechende einheitliche und verbindliche Regelung Grundvoraussetzung.

Die Verordnung gilt für alle Betriebe, in denen Schweine gezüchtet und/oder zu Erwerbszwecken gehalten werden. Darunter fallen beispielsweise auch Streichelzoos, Schaugatter oder Wildschweinegatter sowie Schweine, die nicht in Verkehr gebracht werden, jedoch für den Eigenbedarf geschlachtet werden.

Die Schweinegesundheitskommission empfiehlt allen Schweinehalterinnen und Schweinehaltern, unabhängig von Betriebsorganisation und Betriebsgröße, die Maßnahmen der Schweinegesundheitsverordnung schnellstmöglich umzusetzen. In erster Linie geht es darum, die eigenen Tiere vor Erkrankungen wie der Afrikanischen Schweinepest zu schützen. Gleichzeitig muss jedem, der Schweine hält, bewusst sein, dass bereits ein einzelner Ausbruch dieser Erkrankung bei Hausschweinen, unabhängig in welcher Haltungsform, einen kaum abschätzbaren wirtschaftlichen Schaden für die gesamte Wertschöpfungskette mit sich bringt.

ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.

Zur Verwendung dieses Handbuches

Das Handbuch ist gegliedert in die Kapitel **A**, **B**, **C** und **D**

Kapitel A enthält Bestimmungen, die für **Stallhaltung bzw. für Stall-mit-Auslauf-Haltung** gelten.

Für Mast- und Aufzuchtbetriebe, die bis 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben, Zuchtbetriebe, die bis fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie kombinierte Betriebe, die entweder bis 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder bis fünf Sauenplätze/Eberplätze haben, gelten folgende Punkte: **A 1**, **A 3**, **A 4**, **A 6**, **A 8 bis A 16**

Für Mast- und Aufzuchtbetriebe, die **mehr als** 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben, Zuchtbetriebe, die **mehr als** fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie kombinierte Betriebe, die **entweder mehr als** 30 Mast- oder Aufzuchtplätze **oder mehr als** fünf Sauenplätze/Eberplätze haben, gelten alle Punkte in Kapitel A: **A 1 bis A 40**

Kapitel B enthält Bestimmungen für die **Freilandhaltung**. Bei der Freilandhaltung von Schweinen gelten alle Punkte in Kapitel B: **B 1 bis B 29**

Kapitel C enthält Bestimmungen für **besondere Haltungsformen** **C 1 bis C 10**

Kapitel D enthält Bestimmungen für **Tierärztinnen und Tierärzte bzw. Behörden**.

Das vorliegende Handbuch verweist bei Empfehlungen auf die LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. Diese kann unter <https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf> abgerufen werden.

Das Handbuch soll Schweinehalterinnen/Schweinehaltern, Betreuungs- und Amtstierärztinnen/Betreuungs- und Amtstierärzten als Leitfaden für die Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung dienen. Neben der Beschreibung der Anforderungen an verschiedene Betriebsformen in der Schweinehaltung, finden sich im Handbuch Erläuterungen zur Kontrolle der jeweiligen Punkte. Der Bereich „Erfüllt wenn“ beschreibt Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderung. Es können aber auch andere, nicht angeführte, ebenfalls zielführende Maßnahmen getroffen werden.

Außerdem beinhaltet das Handbuch zahlreiche ergänzende Empfehlungen über die genannten Mindestmaßnahmen hinaus.

Begriffsbestimmungen

Betrieb	alle Schweineställe oder sonstigen Standorte für Schweine einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- oder Entsorgung, eine Einheit bilden
Stall	ein räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen innerhalb eines Betriebes
Isolierstall	ein leicht zu reinigender und zu desinfizierender, gesondert zugänglicher Stall oder ein sonstiger zur Aufstallung entsprechend geeigneter Bereich, der innerhalb des Betriebes epidemiologisch getrennt ver- und entsorgt wird
Zuchtbetrieb	ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder Eber hält
Aufzuchtbetrieb	ein Betrieb, der Ferkel aus Zuchtbetrieben bezieht, aufzieht und zu Zucht- oder Mastzwecken abgibt
Mastbetrieb	ein Betrieb, der Ferkel aus Zucht- oder Aufzuchtbetrieben bezieht und diese bis zur Schlachtung hält
kombinierter Betrieb	ein Betrieb, der sowohl Schweinezucht als auch Schweinemast betreibt
Freilandhaltung	Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen
Auslaufhaltung	Haltung von Schweinen in Ställen, die über einen Stallinnen- und Stallaußenbereich verfügen a) Haltung von Schweinen in Ställen, die über einen funktionell zusammengehörigen Stallinnen- und befestigten Stallaußenbereich verfügen (Offenstallhaltung) b) Haltung von Schweinen in Ställen mit einem funktionell nicht zum Stall gehörigen Auslauf (befestigter oder unbefestigter Auslauf)
Biosicherheitsmaßnahmen	alle präventiven Maßnahmen, die der Verminderung des Risikos des Eintrages und der Ausbreitung von Krankheitserregern dienen
Kompartiment	Gruppe von Betrieben, die bestimmte, rechtlich definierte Haltungsbedingungen anwenden; alle Betriebe in einem Mitgliedstaat der EU, die derartige Haltungsbedingungen anwenden, können als Kompartiment betrachtet werden
amtlicher Tierarzt / amtliche Tierärztin	Amtstierarzt/Amtstierärztin der zuständigen Behörde oder ein/eine vom Landeshauptmann gemäß § 2 Abs. 6 TGG (Tiergesundheitsgesetz) bestellter freiberuflicher Tierarzt/bestellte freiberufliche Tierärztin
VIS	das gemäß § 8 Tierseuchengesetz (TSG), RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, eingerichtete elektronische Veterinärregister
besondere Haltungsform / Almschweine	Haltung von Schweinen, welche auf bewirtschafteten Almen mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke oder saisonal in umfriedeten Weiden gemästet werden und nach dem Auftrieb nicht in einen schweinehaltenden Betrieb eingebracht werden. Sie sind nach Ende der Alpung oder saisonalen Haltung der direkten Schlachtung in einem Schlachtbetrieb zuzuführen. Die Einstufung als „besondere Haltungsform“ setzt einen für Schweine dauernd zugänglichen Stall gemäß der Begriffsbestimmung (siehe oben) voraus.

Entscheidungshilfe für die Abgrenzung von saisonaler Haltung, Stallhaltung, Auslaufhaltung und genehmigungspflichtiger Freilandhaltung von Schweinen

Verfügt die Haltung über einen Stall? § 2 Z 2 SchwG-VO				
Ja				Nein
Besondere Hal- tungsform	Keine besondere Haltungsform			Freilandhal- tung Genehmigungs- pflichtig
<p>Mastschweine werden auf bewirtschafteten Almen mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke oder saisonal in umfriedeten Weiden gemästet.</p> <p>Besondere Hal- tungsform, „saiso- nale Hal- tung“</p> <p>Stall + umfriedete Weide</p> <p>Schweine dürfen Weidefläche nicht verlassen können (wildschweinsichere Einfriedung empfohlen)</p> <p>Anforderungen gemäß Anhang 4 SchwG-VO</p>	Auslaufhaltung Ja/Nein			
	<p>Ja, funktionell zum Stall gehöriger, befestigter Außenbereich</p>	<p>Ja, Außenbereich vorhanden, aber funktionell nicht zum Stall gehörig (befestigt oder auch unbefestigt)</p>	<p>Nein, kein Außenbereich vorhanden</p>	
<p>Auslaufhaltung (Offenstallhaltung)</p> <p>Einfriedung wildschweinsicher z. B. durch doppelte Umzäunung*)</p> <p>Anforderungen gemäß Anhang 1 bzw. 1+2 SchwG-VO</p>	<p>Stallhaltung mit Auslaufmöglichkeit</p> <p>Einfriedung wildschweinsicher z. B. durch doppelte Umzäunung*)</p> <p>Anforderungen gemäß Anhang 1 bzw. 1+2 SchwG-VO</p>	<p>Stallhaltung</p> <p>Anforderungen gemäß Anhang 1 bzw. 1+2 SchwG-VO</p>	<p>Freilandhaltung</p> <p>Einfriedung wildschweinsicher durch verpflichtende doppelte Umzäunung*)</p> <p>Anforderungen gemäß Anhang 3 SchwG-VO</p>	

*) Doppelte Umzäunung (kann auch dichte Wand sein) siehe Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission (SGK) zur Freilandhaltung von Schweinen vom 26. Juli 2017 <https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/tiere/publikationen/sqk.html>

Erläuterungen zur Entscheidungshilfe:

Stall/Stallhaltung, Stall mit Auslaufhaltung

Es gilt die Definition lt. SchwG-VO (§ 2 Z 2): ein räumlich, lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur **Haltung** von Schweinen innerhalb eines Betriebes.

Haltung bedeutet in diesem Zusammenhang jedenfalls auch die Möglichkeit des **Fütterns, Tränkens und des ständigen Unterbringens im Stallgebäude** bzw. der Stallanlage. Ein Stall muss jedenfalls auch den Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/485, entsprechen.

Es gibt demnach auch Stallsysteme mit Auslauf, in denen die Stallinnenfläche lediglich als isolierter Liegebereich dimensioniert ist. Der Aktivitäts- und Fressbereich sowie die Tränken befinden sich in diesem Fall im **befestigten Auslauf**. Der befestigte Auslauf ist hier Teil des Stalls (= funktionell zum Stall gehöriger, befestigter Auslauf), siehe Beispielfotos unten.

Verfügen Ställe über einen Auslauf (befestigt oder unbefestigt), so ist dieser wie die Freilandhaltung einzufrieden, um die Bedingungen gemäß Anhang 1 bzw. Anhang 2 (Unterbindung des direkten Kontakts von Haus- und Wildschweinen) zu erfüllen.



Beispiel eines Stalls mit funktionell zum Stall gehörigem, befestigtem Auslauf. Der Auslauf ist Teil des Stalls. Der Stall ist analog zu Freilandhaltungen eingezäunt.

Quelle: LK NÖ

Besondere Haltungsformen

Bei dieser Haltungsform muss ein Stallgebäude, das für die Schweine dauernd zugänglich ist, vorhanden sein. Die vom Stall aus unmittelbar zugängliche Auslauffläche im Freiland bedarf nicht zwingend einer doppelten Einfriedung analog zur Freilandhaltung. Diese wird aber zur Vermeidung des direkten Kontakts zwischen Wild- und Hausschwein dringend empfohlen. Dies dient dem Schutz des Hausschweinebestands vor Erkrankungen, die zwischen Wild- und Hausschweinen übertragen werden können (z. B. Afrikanische Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit).

Auch bei der **saisonalen Haltung** wird die Errichtung eines doppelten Zaunes, entsprechend der Freilandhaltung empfohlen, falls ein Kontakt mit Wildschweinen nicht durch andere bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Besondere Haltungsformen beschränken sich auf folgende Formen der Mast:

1. Mast auf einer bewirtschafteten Alm mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke, Schweine gehen direkt zur Schlachtung
2. Saisonale Mast in umfriedeter Weide, Schweine gehen direkt zur Schlachtung.

Freilandhaltung

Eine Haltung von Schweinen im Freien ohne Stallgebäude (s. obenstehende Definition Stall), lediglich mit Schutzeinrichtungen ist jedenfalls eine Freilandhaltung und damit genehmigungspflichtig. Bezüglich Umfriedung gilt die bereits verabschiedete Empfehlung der Schweinegesundheitskommission.



Beispiel einer Freilandhaltung

Quelle: LK NÖ

A) Anforderungen an die Stallhaltung / Auslaufhaltung

A 1 Bei Schweinen, die nicht in Freilandhaltung gehalten werden, entspricht die Haltung den Anforderungen des Anhangs 1 der Schweinegesundheitsverordnung (Punkte A 8 bis A 16 dieses Handbuches).	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 3 Abs. 1 Sofern Schweine nicht in Freilandhaltung gehalten werden, hat die Haltung den Anforderungen des Anhangs 1 zu entsprechen.
Erhebung:	Klärung anhand der Begriffsbestimmungen. Trifft Stallhaltung oder Freilandhaltung zu? Entscheidungshilfe für die Abgrenzung von saisonaler Haltung, Stallhaltung, Auslaufhaltung und genehmigungspflichtiger Freilandhaltung von Schweinen
Erfüllt wenn	die Punkte A 8 bis A 16 dieses Handbuches erfüllt sind.
Übergangsfrist:	Keine

A 2 Bei <ul style="list-style-type: none">• Mast- und Aufzuchtbetrieben, die mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,• Zuchtbetrieben, die mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie• kombinierten Betrieben, die entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben, entspricht die Haltung neben den Anforderungen des Anhang 1 (Punkte A 8 bis A 16 dieses Handbuches) auch den Anforderungen des Anhangs 2 der Schweinegesundheitsverordnung (Punkte A 17 bis A 40 dieses Handbuches).	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 3 Abs. 2 Bei 1. Mast- und Aufzuchtbetrieben, die mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben, 2. Zuchtbetrieben, die mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie 3. kombinierten Betrieben, die entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben, hat die Haltung neben den Anforderungen gemäß Abs. 1 auch den Anforderungen des Anhangs 2 zu entsprechen.
Erhebung:	Grundlage für die Feststellung der vorhandenen Stallplätze ist die Zahl der gehaltenen Schweine (gemäß Bestandsregister oder VIS-Daten). Die Anzahl der gehaltenen Schweine der jeweiligen Kategorie darf die in der SchwG-VO festgelegten Plätze zu keinem Zeitpunkt übersteigen.
Erfüllt wenn	zusätzlich zu den Punkten A 8 bis A 16 die Punkte A 17 bis A 40 dieses Handbuches eingehalten werden.

A 3

Durch interne Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen wird das seuchenhygienische Risiko für die Schweine des Bestandes niedrig gehalten.

- **Sämtliche Ein- und Ausstellungen werden kontrolliert,**
- **Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine werden geführt und mind. ein Jahr lang geordnet aufbewahrt und**
- **bei Verwendung von Eigentransportmitteln wird eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt.**

Rechtsnorm:	<p>Schweinegesundheitsverordnung § 6 Abs. 1</p> <p>Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat durch interne Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines/ihres Bestandes niedrig zu halten.</p> <p>Schweinegesundheitsverordnung § 6 Abs. 2</p> <p>Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. sämtliche Ein- und Ausstellungen kontrolliert werden,2. Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine geführt werden und3. bei Verwendung von Eigentransportmitteln eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt wird. <p>Die Aufzeichnungen nach Z 2 sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.</p>
Erhebung:	<p>Es wird festgestellt, ob</p> <ol style="list-style-type: none">1. sämtliche Ein- und Ausstellungen kontrolliert werden,2. Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine geführt werden und3. bei Verwendung von Eigentransportmitteln eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt wird.
Erfüllt wenn	<ol style="list-style-type: none">1. Aufzeichnungen zu allen Ein- und Ausstellungen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.2. Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.3. Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen.
Empfehlung:	<p>Verwendung des Viehverkehrsscheines (sus-Lieferschein) für Schweine. Weitere Informationen zu Reinigung und Desinfektion finden Sie auch in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. https://www.lko.at/media.php?file-name=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	<p>Im Seuchenfall ist eine rasche Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen und Kontaktbetrieben wichtig. Über saubere Transportmittel soll eine Erregerübertragung zwischen Betrieben weitestgehend unterbunden werden.</p>
Übergangsfrist:	<p>Keine</p>

A 4

Alle schweinehaltenden Betriebe werden durch eine Tierärztin/einen Tierarzt betreut (tierärztliche Bestandsbetreuung).

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 7 Abs. 4 Bei Beständen, die nicht § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 unterliegen, hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin für eine tierärztliche Betreuung des Bestandes Sorge zu tragen.
Erhebung:	Es wird erhoben, ob ein tierärztliches Betreuungsverhältnis vorliegt. Die Bestandsbetreuung umfasst zumindest 1. die tierärztliche Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und 2. die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigespflichtigen Tierseuche
Erfüllt wenn	eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung über eine Bestandsbetreuung mit einem Tierarzt vorliegt.
Empfehlung:	Betreuungsverhältnis im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes mit regelmäßigen Untersuchungen des Schweinebestandes auf Krankheiten und Seuchen.
Bedeutung:	Die Tiergesundheit wird durch eine regelmäßige Bestandsbetreuung gewährleistet.
Übergangsfrist:	Keine

A 5

- **Mast- und Aufzuchtbetrieben, die mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,**
- **Zuchtbetrieben, die mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie**
- **kombinierten Betrieben, die entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben,**

führen eine Meldung über die tierärztliche Bestandsbetreuung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde durch.

Dabei werden Name und Berufssitz der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes unverzüglich bekannt gegeben.

Dabei wird auch eine schriftliche Zustimmungserklärung des benannten Tierarztes/der benannten Tierärztin vorgelegt.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 7 Abs. 1 Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat jeden Bestand gemäß § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 durch eine Tierärztin/einen Tierarzt betreuen zu lassen (tierärztliche Bestandsbetreuung). Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat den Namen und den Berufssitz dieser Betreuungstierärztin/dieses Betreuungstierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben. Dabei ist auch eine schriftliche Zustimmungserklärung des benannten Tierarztes/der benannten Tierärztin sowie eine Erklärung, dass keine Untersagung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Beauftragung des Tierarztes/der Tierärztin für seine/ihre Tätigkeit gemäß dieser Verordnung untersagen, wenn Bedenken gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 vorliegen; gleiches gilt für eine allfällig erforderliche Vertretung des Betreuungstierarztes/der Betreuungstierärztin. Die tierärztliche Bestandsbetreuung kann auch im Rahmen eines TGD-Betreuungsvertrages gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-Verordnung 2009), BGBl. II Nr. 434/2009, erfolgen.
-------------	---

	Diese Meldung kann mit Einverständnis des Tierhalters durch die TGD-Geschäftsstelle erfolgen.
Erhebung:	Es wird erhoben, ob aufgrund der Anzahl der vorhandenen Stallplätze eine Meldung der tierärztlichen Bestandsbetreuung an die zuständige Behörde notwendig und erfolgt ist. Grundlage für die Feststellung der vorhandenen Stallplätze ist die Zahl der gehaltenen Schweine (gemäß Bestandsregister oder VIS Daten). Die Anzahl der gehaltenen Schweine der jeweiligen Kategorie darf die in der SchwG-VO festgelegten Plätze zu keinem Zeitpunkt übersteigen
Erfüllt wenn	Name, Berufssitz und schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt wurden.
Übergangsfrist:	Keine

A 6

Bei

- **gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe,**
- **gehäuftem Auftreten von Kümmerern,**
- **gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 Grad C in einem Stall oder einer Gruppe,**
- **Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie**
- **erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung**

wird unverzüglich die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt verständigt.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 8 Abs. 3 Bei 1. gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe, 2. gehäuftem Auftreten von Kümmerern, 3. gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 Grad C in einem Stall oder einer Gruppe, 4. Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie 5. erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin unverzüglich eine Tierärztin/einen Tierarzt, bei Beständen für die gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 eine Betreuungstierärztin/ein Betreuungstierarzt zu beauftragen ist, diese/diesen zu verständigen. Diese/dieser hat – sofern sie/er nicht wegen Vorliegens des Verdachts einer anzeigepflichtigen Tierseuche eine Anzeige (§ 17 TSG) zu erstatten hat – alle zur Feststellung der Ursachen erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen.
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmerern und fieberhaften Erkrankungen, bei Todesfällen ungeklärter Ursache und nach zweimaliger erfolgloser antimikrobieller Behandlung die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt benachrichtigt wird. Ein „gehäuftes Auftreten“ wird einzelbetrieblich anhand der bestehenden Betriebsaufzeichnungen und auf Basis visueller Beurteilung bewertet.

Erfüllt wenn	bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt verständigt wird.
Empfehlung:	Führen eines Sauen- bzw. Mastplaners oder sonstige betriebseigene Aufzeichnungen.
Bedeutung:	Ziel ist das rasche Erkennen von Infektionsgeschehen im Bestand, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern.
Übergangsfrist:	Keine

A 7

In Zuchtbetrieben oder kombinierten Betrieben mit mehr als fünf Sauenplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen werden für jede Sau unverzüglich

- **Belegungsdatum,**
- **der Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber oder die Herkunft des verwendeten Samens,**
- **Umrauschen,**
- **Aborte,**
- **Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel),**
- **lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie**
- **aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen**

dokumentiert.

Siehe auch A 28

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 9 Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin eines Zuchtbetriebes oder kombinierten Betriebes mit mehr als fünf Sauenplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen hat sicherzustellen, dass für jede Sau unverzüglich 1. Belegungsdatum, 2. der Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber oder die Herkunft des verwendeten Samens, 3. Umrauschen, 4. Aborte, 5. Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel), 6. lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie 7. aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen dokumentiert werden.
Erhebung:	Es wird erhoben, ob betriebseigene Aufzeichnungen vorhanden sind.
Erfüllt wenn	betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.
Empfehlung:	Führen eines Sauen- bzw. Mastplaners oder sonstige betriebseigene Aufzeichnungen.
Bedeutung:	Ziel ist das rasche Erkennen von Infektionsgeschehen im Bestand, um den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern
Übergangsfrist:	Keine

Anhang 1, Allgemeine Anforderungen an Schweinehaltungen

Abschnitt I, Bauliche Voraussetzungen

A 8 Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume befinden sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt I Z 1
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob sich der Stall sowie die Nebenräume in einem Zustand befinden, der die Haltung der Tiere gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ermöglicht.
Erfüllt wenn	der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
Übergangsfrist:	Keine

A 9 Die Ein- und Ausgänge können gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt I Z 2
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob die Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt gesichert werden können.
Erfüllt wenn	Sicherungsvorrichtungen gegen unbefugten Zutritt oder Befahren vorhanden sind.
Empfehlung:	Dies können z. B. Schlösser, Riegel, Verschlusshaken, -ketten oder ähnliches sein. Gitter bei Sommerlüftung (wenn Türen offen sind).
Bedeutung:	Der Schweinebestand wird vor Erregereintrag durch unbefugte bzw. betriebsfremde Personen geschützt.
Übergangsfrist:	Keine

A 10 Der Stall wird durch ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung kenntlich gemacht.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt I Z 3
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.
Erfüllt wenn	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist. Der Anbringungsort muss so gewählt werden, dass das Schild für Betriebsfremde gut ersichtlich ist. Zumindest der Hauptzugang ist zu kennzeichnen.
Empfehlung:	Gegebenenfalls können auch mehrere Schilder sinnvoll sein.
Übergangsfrist:	Keine

A 11**Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können.**

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt I Z 4
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Schweine nicht aus dem Stall entweichen können.
Erfüllt wenn	Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können.
Bedeutung:	Der Erregeraustausch mit Tieren anderer Betriebe oder Wildschweinen wird unterbunden.
Übergangsfrist:	Keine

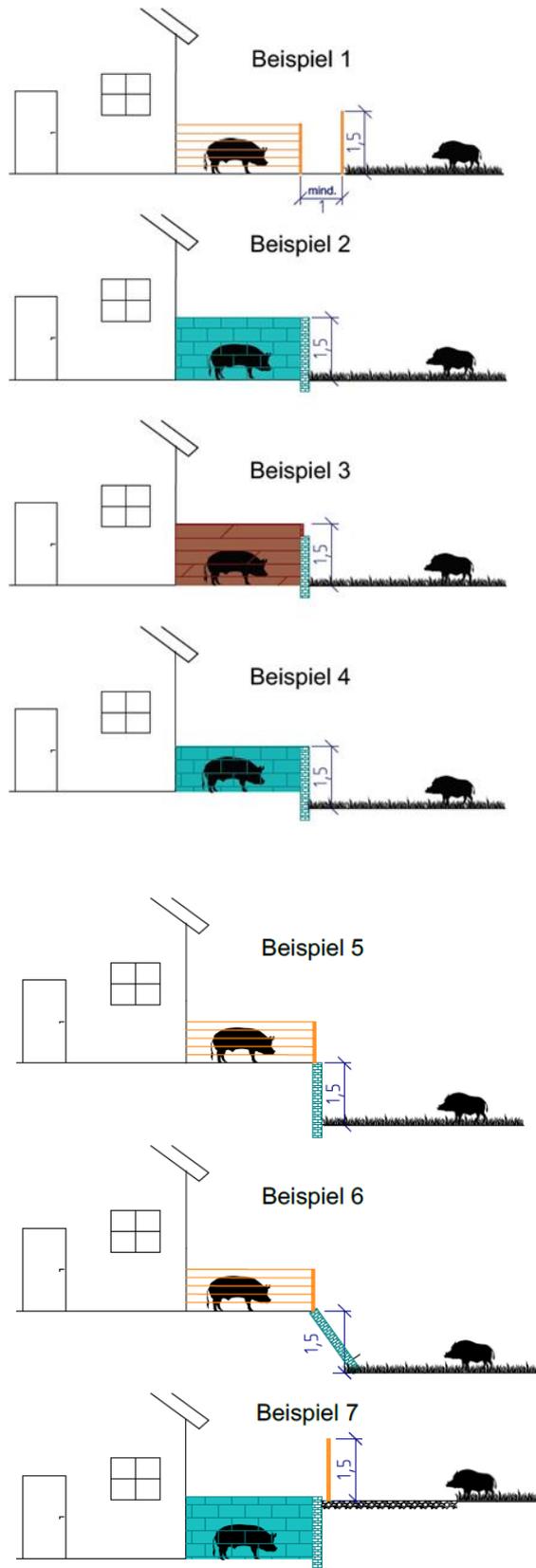
A 12**Auslaufhaltungen sind so eingefriedet, dass sowohl ein Entweichen der Schweine als auch ein Eindringen sowie ein direkter Kontakt von Haus- und Wildschweinen unterbunden werden.****Sie sind durch ein Schild „Wertvoller Schweinebestand – unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht.**

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt I Z 5
Erhebung:	Es wird erhoben, ob Schweine nicht aus dem Stall oder dem Auslauf entweichen können. Weiters wird festgestellt, ob ein Schild mit der Aufschrift „Wertvoller Schweinebestand - unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist. Darüber hinaus muss der direkte Kontakt zu Wildtieren sicher unterbunden werden.
Erfüllt wenn	<p>Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können.</p> <p>Der direkte Kontakt zu Wildschweinen muss sicher unterbunden werden. Dies kann durch eine komplett geschlossene Wand oder eine doppelte Einfriedung erfolgen.</p> <p>Jedenfalls erfüllt bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung (z. B. Mauer, dichte Wand) mit Mindesthöhe 1,50 m.</p> <p>Weiters wird festgestellt, ob ein Schild mit der Aufschrift „Wertvoller Schweinebestand - unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.</p> <p>Der Anbringungsort des Schildes muss so gewählt werden, dass es für Betriebsfremde gut ersichtlich ist.</p>
Empfehlung:	<p>Gegebenenfalls können auch mehrere Schilder sinnvoll sein.</p> <p>Die Gestaltung der inneren Auslaufbegrenzung ist von der gehaltenen Tierkategorie abhängig.</p> <p>Die doppelte Einzäunung ergibt sich aus der Auslaufbegrenzung und einem zusätzlichen, wildschweinesicheren Außenzaun.</p> <p>Bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung mit Mindesthöhe 1,50 m (z. B. Mauern/dichte Wand) ist kein zusätzlicher Außenzaun notwendig. Entscheidend ist die Höhe an der Außenseite des Auslaufs.</p>

Beispiele zur wildschweinesicheren Einfriedung von Ausläufen

(Quelle: Sonja Wlcek/Bioschwein Austria)

Legende: Mauer und geschlossene Holzwand (blau/braun), Zaun (orange)



Weitere Informationen: s. auch Empfehlung der Schweinegesundheitskommission zur Umfriedung von Stallungen, Ausläufen, stationären Verladeeinrichtungen und Mistlagerstätten

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html>

Beschaffenheit des zusätzlichen, wildschweinesicheren Außenzauns:

Zaunhöhe von mindestens 1,50 Meter über Bodenniveau.

Die Umzäunung/Umfriedung muss so gewählt werden, dass ein Untergraben und/oder Ausheben von z. B. Stehern durch Wildschweine verhindert wird.

Dies kann ein engmaschiger Knotengitterzaun, Zaunstärke S-Typ*) mit Untergrabungsschutz sein.

*) Knotengeflecht technische Empfehlung:

Wildzäune sind in unterschiedlichen Zaunhöhen und Drahtstärken erhältlich. Je nach Maschenweite kann ein Wildzaun selbst Kleinwild wie Hase und Fuchs fernhalten.

S = schwere Ausführung

- Empfohlene Maschenweite: hasendicht in Bodennähe; nach oben hin ist eine größere Maschenweite möglich
- Stärke Kopf- und Fußdraht: mind. 2,45 mm Durchmesser
- Fülldraht: mind. 1,9 mm Durchmesser
- Verknotet und nicht verschweißt, verzinkt

Knotengeflecht wird üblicherweise mit einer Rollenlänge von 50 m ausgeliefert. Eine Rolle Knotengeflecht wiegt, je nach Zaunhöhe, zwischen 20-30 kg.

Der Zaun muss stets funktionstüchtig sein, die Funktion soll regelmäßig kontrolliert werden.

Im Bereich der Eingänge zum Auslauf ist das Prinzip der doppelten wildschweinsicheren Umzäunung ebenfalls umzusetzen.

Beispiele von geeignetem Untergrabungsschutz:

- Umzäunung 20-50 cm eingraben
- Bodenanker
- Stromführende Litze auf der Außenseite des Zauns (20 cm über dem Boden und 20-40 cm Abstand vom Außenzaun)
- Auch ein befestigter Untergrund in Verbindung mit einem festen Zaun kann Untergraben unterbinden.

Engmaschig muss der äußere Zaun auch dann sein, wenn in der Auslaufhaltung keine Ferkel gehalten werden, da auch verhindert werden muss, dass Frischlinge eindringen könnten.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Einfriedung der gesamten Anlage (sämtliche in die täglichen Routinearbeiten einbezogenen Gebäude, sowie Mistlagerstätten) der Umfriedung einzelner Gebäude vorzuziehen ist. Bei der gesonderten Umfriedung einzelner Gebäude ist besonderes Augenmerk auf die Sicherung von Ein- und Ausgängen zu legen.

Bedeutung:	Verhinderung des Kontakts zu Wildtieren. Dadurch Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern vom Wildbestand auf Hausschweine.
Übergangsfrist:	Keine

A 13

Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen befinden sich in einem Zustand, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt I Z 6
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob die Oberflächen abwaschbar und keine Verstecke für Schadnager erkennbar sind.
Erfüllt wenn	die Oberflächen abwaschbar und keine offensichtlichen Verstecke für Schadnager vorhanden sind.
Empfehlung:	Schadnagerbekämpfung beginnt mit einem schadnagersicheren Futterlager und attraktiven Köderstellen
Bedeutung:	Vermeidung von Erregereinschleppung und -verbreitung
Übergangsfrist:	Keine

Abschnitt II, Anforderungen an den Betrieb

A 14

Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung werden von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt II Z 1
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob betriebsfremde Personen nur nach Abstimmung mit dem Tierhalter den Stall und die sonstigen Aufenthaltsorte der Schweine betreten.
Erfüllt wenn	betriebsfremde Personen nur nach Abstimmung mit dem Tierhalter den Stall und die sonstigen Aufenthaltsorte der Schweine betreten können.
Empfehlung:	Türen gegen unbefugten Zutritt sichern und beschildern, Führen eines Besucherbuchs
Bedeutung:	Vermeidung von Erregereinschleppung und -verbreitung
Übergangsfrist:	Keine

A 15**Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden.**

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt II Z 2
Erhebung:	Es wird erhoben, ob eine ausreichend helle Beleuchtung für die Tierkontrolle gegeben ist.
Erfüllt wenn	eine ausreichend helle Beleuchtung für die Tierkontrolle gegeben ist.
Empfehlung:	Fest installierte Stallbeleuchtung, die regelmäßig gewartet wird.
Bedeutung:	Eine ausreichend helle Beleuchtung ist für die Tierkontrolle notwendig.
Übergangsfrist:	Keine

A 16**Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen befinden sich ein Wasserabfluss sowie Einrichtungen, an denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann.**

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 1 Abschnitt II Z 3
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen ein Wasserabfluss sowie Einrichtungen, an denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, vorhanden sind.
Erfüllt wenn	ein Wasserabfluss vorhanden ist. Außerdem müssen Einrichtungen, an denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, vorhanden sein.
Empfehlung:	Wasserabfluss z. B. in Güllekanal, Wasserschlauch, Stiefelwaschanlage, Desinfektionswannen oder Desinfektionsmatten
Bedeutung:	Das Risiko einer Erregereinschleppung und -verbreitung wird durch eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks vermindert.
Übergangsfrist:	Keine

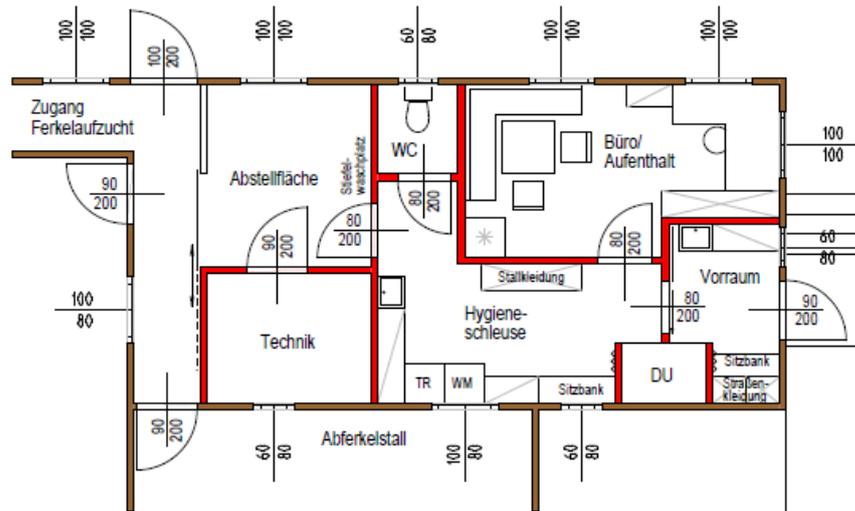
Anhang 2, Zusätzliche Anforderungen an

- Mast- und Aufzuchtbetriebe, die mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
- Zuchtbetriebe, die mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie
- kombinierte Betriebe, die entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben

Abschnitt I, Bauliche Voraussetzungen

A 17 Der Betrieb verfügt über eine stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden, welche aus mindestens folgenden Einrichtungen bestehen muss: a) Handwaschbecken, b) Wasseranschluss mit Abfluss, c) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung, einschließlich von Schuhwerk.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 1
Erhebung:	Es wird erhoben, ob eine stallnahe Umkleidemöglichkeit vorhanden ist. Diese muss über ein Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss und eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung inkl. Schuhwerk verfügen.
Erfüllt wenn	sich die stallnahe Umkleidemöglichkeit in einem Gebäude innerhalb des Hofverbandes befindet und über ein Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss und eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- bzw. stalleigener Schutzkleidung, inkl. Schuhwerk verfügt.
Empfehlung:	Eine sofortige Umsetzung der Umkleidemöglichkeit wird dringend empfohlen. Die geforderte Umkleidemöglichkeit lässt sich ohne bauliche Maßnahmen umsetzen. Über die Umkleidemöglichkeit hinaus wird die Einrichtung einer „Hygieneschleuse empfohlen, die u.a. folgende Anforderungen erfüllen sollte: Abfluss z. B. in Güllegrube, Anbringung von Spinden, Haken, Garderobe zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung sowie Schuhwerk (Trennung Schwarz-Weiß-Bereiche), Duschkmöglichkeit, evtl. Waschmaschine zur Reinigung der Schutzkleidung.

Beispiel für den Grundriss einer Hygieneschleuse (Quelle: LK NÖ)



Weitere Informationen finden Sie auch in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“.

<https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf>

Bedeutung: Das Risiko einer Erregereinschleppung und -verbreitung wird durch den Kleidungswechsel vor dem Betreten des Stalls, regelmäßiges Händewaschen und Schuhwechsel erheblich reduziert.

Übergangsfrist: Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden.

ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.

A 18	
Der Betrieb verfügt über eine stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 2
Erhebung:	Es wird erhoben, ob eine stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks vorhanden ist.
Erfüllt wenn	stallnahe ein Wasserschlauch oder eine Stiefelwaschanlage mit zusätzlichen Desinfektionswannen oder Desinfektionsmatten zur Verfügung stehen.
Bedeutung:	Das Risiko einer Erregereinschleppung und –verbreitung wird durch eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks vermindert.
Übergangsfrist:	Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch

	<p>Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.</p>
--	---

A 19	
Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 3
Erhebung:	Es wird erhoben, ob der Betrieb über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügt.
Erfüllt wenn	die Futtermittel in Räumen (z. B. Futterkammer) oder Behältern (z. B. Futterwagen, Silos, Futtersäcke, BigBags etc.) gelagert werden.
Empfehlung:	Zur wildschweinesicheren Lagerung s. A 27
Bedeutung:	Verhinderung des Kontakts zu Wildtieren. Dadurch Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern vom Wildbestand auf Hausschweine.
Übergangsfrist:	<p>Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.</p>

A 20	
Der Betrieb stellt sicher, dass geeignete Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen zur Verfügung stehen (diese Einrichtungen können Verladerampen, mobile Aufstiegshilfen, Hebebühnen und ähnliches sein).	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 4
Erhebung:	Es wird erhoben, ob der Betrieb über geeignete Einrichtungen zum Verladen von Schweinen und Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügt.
Erfüllt wenn	<p>Rampen oder sonstige Möglichkeiten zum Verladen der abzuholenden Schweine vorhanden sind. Eine Vorrichtung gilt dann als „geeignet“, wenn das Zurücklaufen von Schweinen, die sich schon am Transportfahrzeug befinden haben, in den unmittelbaren Tierbereich erfolgreich verhindert wird (z. B. auch am Zentralgang, wenn die Türen zu den Abteilen verschlossen sind). Es kann sich dabei auch um Rücklaufschutztüren handeln.</p> <p>Zur Reinigung des Transportfahrzeuges müssen zumindest ein Wasseranschluss (z. B. Wasserschlauch) sowie Besen, Schaufel und Schubkarre vor-</p>

	handen sein. Für die Desinfektion müssen geeignete Behältnisse (z. B. Gießkannen oder Handspritzen) zum Ausbringen der Desinfektionsmittellösungen vorhanden sein.
Empfehlung:	<p>Beispiel einer Verladeeinrichtung (Quelle: LK NÖ)</p>  <p>Nach Beendigung des Verladevorganges sollten Verladerampe und Zentralgang gereinigt und desinfiziert werden. Gleiches gilt für Transportfahrzeuge nach Abschluss des Transports.</p>
Bedeutung:	Das Risiko einer Erregereinschleppung und -verbreitung zwischen Betrieben wird durch eine geeignete Verlademöglichkeit vermindert. Die Verlademöglichkeit erleichtert das Treiben und Verladen der Schweine.
Übergangsfrist:	<p>Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.</p>

<p>A 21</p> <p>Der Betrieb verfügt über geeignete Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter, getöteter oder totgeborener Schweine.</p> <p>Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern, Haus- und Wildtieren gesichert, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.</p> <p>Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren der potentiellen Risikobereiche des Betriebes entleert werden können.</p>	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 5
Erhebung:	Es wird erhoben, ob der Betrieb über geeignete Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von verendeten, getöteten oder totgeborenen Schweinen verfügt.
Erfüllt wenn	ein geschlossener Behälter oder ein befestigter Platz und Abdeckung vorhanden ist.

Empfehlung:	<p>Der Ablageort sollte so gewählt werden, dass der zentrale Hofbereich nach Möglichkeit nicht befahren werden muss.</p> <p><u>Entsorgung von Schweinekadavern und anderen tierischen Nebenprodukten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich wird empfohlen, Kadaver und andere tierische Nebenprodukte in geschlossenen Behältnissen (Kadavertonne, flüssigkeitsdichte Wanne mit Abdeckung, etc.) zu lagern. • Ein Behälter für Kadaver muss wildschweinesicher sein (gesichert gegen Umwerfen und Öffnen). • Die Lagerung soll außerhalb des Stalls erfolgen. Die Abholung sollte ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich sein, z. B. mit transportablen Behältern etc. • Der Lagerplatz soll vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Kühle Plätze sind zu bevorzugen. • Über jeden Kadaver sollte gelöschter Kalk (Desinfektion, Vermeidung von Geruchsentwicklung) gegeben werden. • Die Desinfektion des Behältnisses mit Löschkalk ist möglich. • Die Reinigung und Desinfektion der Behälter kann entweder auf dem Hofgelände oder auf einem befestigten Platz (kann auch durch Bruchschotter befestigt sein) erfolgen. Dieser Platz ist sauber zu halten. <p>Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Vorschläge zur seuchensicheren Entsorgung von Kadavern finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p> <p>Die Sicherung der Behälter vor unbefugtem menschlichen Zugriff kann durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden (Lagerung auf betriebseigenem Gelände unter Aufsicht, Kennzeichnung mit Hinweis auf Infektionsgefahr, gesicherte Schlüsselbox, Videoüberwachung etc.).</p>
Bedeutung:	Krankheits- und Seuchenprävention für Mensch und Tier
Übergangsfrist:	<p>Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.</p>

A 22	
Der Betrieb verfügt über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 6
Erhebung:	Es wird erhoben, ob genug Lagerraum für Dung und flüssige Abgänge für einen Zeitraum von zumindest 8 Wochen vorhanden ist.

Erfüllt wenn	ausreichend Lagerraum zur Verfügung steht.
Empfehlung:	Die Regelungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sind ebenfalls zu beachten. https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/recht_gewaesserschutz/APNitrat2012.html
Bedeutung:	Tierseuchen können über Mist oder Gülle verbreitet werden. Im Seuchenfall sind daher Lagerkapazitäten notwendig.
Übergangsfrist:	Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden. ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.

A 23	
Der Betrieb verfügt in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Betriebsorganisation über einen ausreichend großen Isolierstall, der – sofern nicht Abschnitt IV Z 1 (Isolierstall für Zuchtschweine) Anwendung findet – zumindest die Absonderung von erkrankten Einzeltieren ermöglicht.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 7
Erhebung:	Es wird erhoben, ob der Betrieb (je nach Organisationsform: Zukauf von Zuchttieren ja/nein) über einen ausreichend großen Isolierstall (Quarantänestall) verfügt.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> a. Nutzung als Isolierstall: Mindestanforderung Isolierstall für Zuchttiere: separates Stallabteil, das getrennt von den übrigen Stallungen zugänglich und zu bewirtschaften ist. b. Nutzung als Krankenstall: Absonderung kranker Tiere: Der Betrieb muss über eine Kranknbucht (Tierschutzgesetz) verfügen.
Empfehlung:	räumlich klare Trennung mit Verwendung eigener Schutzkleidung, eigenen Gerätschaften. Eingliederungsphase und Diagnostik
Bedeutung:	Das Risiko der Erregerverbreitung innerhalb des Betriebs wird vermindert.
Übergangsfrist:	Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden. ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.

A 24

Der Betrieb stellt sicher, dass Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isolierstall benutzte Gegenstände in anderen Abteilen nicht verwendet werden.

Dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt I Z 8
Erhebung:	Es wird erhoben, ob der Betrieb sicherstellt, dass die im Isolierstall verwendete Schutzkleidung und die dort eingesetzten Gerätschaften, nicht in anderen Abteilen verwendet werden.
Erfüllt wenn	Schutzkleidung und notwendige Gerätschaften einzig für den Isolierstall vorhanden sind.
Empfehlung:	Farbliche Kennzeichnung oder Markierung der im Isolierstall verwendeten Schutzkleidung und/oder der eingesetzten Gerätschaften. Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Hinweise zur Anwendung finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“ (Kapitel 8 „Reinigung und Desinfektion“ ab Seite 20).
Bedeutung:	Das Risiko der Erregerverbreitung innerhalb des Betriebs wird vermindert.
Übergangsfrist:	Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden. ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.

Abschnitt II, Betriebsablauf

A 25

Der Stall wird von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten und diese Personen legen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe ab.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt II Z 1
Erhebung:	Es wird erhoben, ob betriebsfremde Personen Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung vor Betreten des Stalles anlegen und diese nach Verlassen des Stalles ablegen.
Erfüllt wenn	Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung verwendet wird.
Empfehlung:	Bei Einwegkleidung: zumindest Overall und Überziehschuhe. Idealerweise sollte Schuhwerk und Stoffoverall vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten auch Einweghandschuhe und Kopfbedeckung bereitgestellt werden. Betriebseigene Schutzkleidung sollte regelmäßig gewaschen werden. Führen eines Besucherbuches.

Bedeutung:	Verhinderung des Erregereintrages durch betriebsfremde Personen.
Übergangsfrist:	Keine

A 26

Im Betrieb steht jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt II Z 2
Erhebung:	Es wird erhoben, ob am Betrieb Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht.
Erfüllt wenn	Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung vorhanden ist.
Empfehlung:	Bei Einwegkleidung: zumindest Overall und Überziehschuhe Betriebseigene Schutzkleidung sollte regelmäßig gewaschen werden.
Bedeutung:	Verhinderung des Erregereintrages durch betriebsfremde Personen.
Übergangsfrist:	Keine

A 27

Futter und Einstreu kann am Betrieb vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt II Z 3
Erhebung:	Es wird erhoben, ob Futter und Einstreu am Betrieb vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.
Erfüllt wenn	Futter und Einstreu, so gelagert werden, dass Wildschweinen kein direkter Kontakt zu Futtermitteln oder Einstreu möglich ist. Werden Futter und Einstreu nicht in einem geschlossenen Gebäude gelagert, ist zumindest eine einfache Einfriedung (z. B. Elektrozaun, Knotengitterzaun) zu gewährleisten.
Empfehlung:	Für die wildschweinsichere Lagerung sämtlicher Futtermittel (auch Silagen) sowie von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z. B. im Hochsilo kann das Futtermittel- und Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) der Freilandhaltung gestaltet werden. Bei Lagerung von Futter ist zumindest ein Zaun mit 1,5 m Höhe erforderlich. Der Abstand von Zaun zu Futtermitteln bzw. Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen, bei Errichtung einer Mauer ist kein Mindestabstand erforderlich. Der Futterlagerplatz ist sauber zu halten. Futterreste im ungeschützten Bereich (außerhalb der Umzäunung) sind unverzüglich zu entfernen, damit keine Wildschweine angelockt werden.
Bedeutung:	Vermeidung der Einschleppung von Krankheiten aus dem Wildbestand.
Übergangsfrist:	Keine

A 28

Es werden unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation eingetragen.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt II Z 4
Erhebung:	Es wird erhoben, ob Todesfälle in eine Bestandsdokumentation eingetragen werden. Dabei sind bei Saugferkeln die Anzahl der Saugferkelverluste je Wurf bzw. die Anzahl der Aborte und die Anzahl der Totgeburten zu erfassen.
Erfüllt wenn	eine Bestandsdokumentation vorliegt. Dabei gilt auch die Erfassung in einem Managementprogramm (z. B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm)
Empfehlung:	Bei größeren Betrieben müssen zusätzlich die Kennzahlen aus A 7 aufgezeichnet werden, weshalb die Dokumentation mittels Managementprogramm (z. B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm) zu empfehlen ist.
Bedeutung:	Schnelles Erkennen tiergesundheitslicher Probleme im Betrieb. Extremwerte bei den Kennzahlen weisen auf ein mögliches Krankheitsgeschehen in der Schweineherde hin.
Übergangsfrist:	Keine

Abschnitt III, Reinigung und Desinfektion**A 29**

Nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Schweinen werden die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt.

Zwischen der Ausnistung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 1
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob nach jeder Einnistung und Ausnistung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt werden. Es wird festgestellt, ob zwischen der Ausnistung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt wird.
Erfüllt wenn	nach jeder Ein- oder Ausnistung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz, sowie zwischen der Ausnistung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
Empfehlung:	Nassreinigung
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

A 30	
Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 2
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt werden. Finden mehrere Transporte hintereinander zum selben Empfängerbetrieb statt, so ist die Reinigung spätestens nach Abschluss des letzten Teiltransports durchzuführen. Werden verschiedene Betriebe beliefert, so ist die Reinigung unmittelbar nach Rückkehr auf den eigenen Betrieb durchzuführen.
Erfüllt wenn	betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none"> • Nassreinigung • Schlauch und Bürste für die Nassreinigung • Reinigung und Desinfektion <p>Die im Kapitel 8 „Reinigung und Desinfektion“ der LFI Broschüre „Biosicherheit Schwein“ beschriebene Vorgangsweise wird von der Schweinegesundheitskommission empfohlen.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

A 31	
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 3
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung (direkter Tierkontakt oder Nutzung direkt im Stall) von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
Erfüllt wenn	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
Empfehlung:	<p>Nassreinigung vor Desinfektion. Desinfektion nur auf trockenen und sauberen Oberflächen. Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel.</p> <p>Reinigung und Desinfektion sind entsprechend den Herstellerangaben (Produktinformation und Sicherheitsdatenblatt) durchzuführen. Bei der Entsorgung sind die toxikologischen und ökologisch geltenden Rechtsvorschriften und Normen zu beachten.</p>

	<p>Bei einer überbetrieblichen Nutzung von Güllefässern und Gülleverschlau- chungen sollte eine Wasserspülung des Fasses und der Schläuche sowie eine Außenreinigung inkl. einer gründlichen Reinigung der Reifenprofile und Radkästen durchgeführt werden, bevor die Geräte beim nächsten Betrieb ein- gesetzt werden.</p> <p>Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln Anwendungshinweise finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=down- load%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicher- heit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangs- frist:	Keine

A 32

Im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich wird eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 4a
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird.
Erfüllt wenn	im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird.
Empfehlung:	Verwendung von Köderboxen und Dokumentation der Köderplätze (Plan, Liste ausgebrachte Ködermengen)
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangs- frist:	Keine

A 33

Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine werden nach jeder Entleerung umgehend gereinigt.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 4b
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt werden.
Erfüllt wenn	der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt werden.
Empfehlung:	Nassreinigung und Desinfektion
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangs- frist:	Keine

A 34

Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk werden regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, wird diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 4c
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, ob diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt wird.
Erfüllt wenn	Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
Empfehlung:	Für betriebsfremde Personen wird Einwegschutzkleidung oder saubere betriebseigene Schutzkleidung inkl. Schuhwerk empfohlen. S. auch A16 Eigene stallnahe Waschmaschine für betriebseigene Schutzkleidung.
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

A 35

Erforderlichenfalls werden geeignete Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an eine Reinigung durchgeführt.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 5
Erhebung:	Es wird erhoben, ob bei Vorliegen einer behördlichen Anordnung oder tierärztlichen Empfehlung, geeignete Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an eine Reinigung durchgeführt werden.
Erfüllt wenn	eine durch den Amts- oder Betreuungstierarzt angeordnete Desinfektionsmaßnahme im Anschluss an eine Reinigung durchgeführt wird.
Empfehlung:	Nassreinigung vor Desinfektion. Desinfektion nur auf trockenen und sauberen Oberflächen. Desinfektionsmittel auf Basis der betrieblichen Situation auswählen (Temperatur, Wirkstoffgruppe, Konzentration, ...). Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Hinweise zur Anwendung finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

A 36**Die Ställe und eingesetzten Gerätschaften werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert.**

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt III Z 6
Erhebung:	Bei Vorliegen behördlicher Anordnungen oder tierärztlicher Empfehlungen wird festgestellt, ob die Ställe und eingesetzten Gerätschaften in regelmäßigen Abständen desinfiziert werden.
Erfüllt wenn	Ställe und eingesetzte Gerätschaften nachweislich in regelmäßigen Abständen desinfiziert werden.
Empfehlung:	<p>Frequenz der R+D: dem Produktionsrhythmus anpassen</p> <p>Aufzeichnungen über R+D führen, betriebsspezifischer Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen</p> <p>Nassreinigung vor Desinfektion. Desinfektion nur auf trockenen und sauberen Oberflächen.</p> <p>Desinfektionsmittel auf Basis der betrieblichen Situation auswählen (Temperatur, Wirkstoffgruppe, Konzentration, ...). Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Hinweise zur Anwendung finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

Abschnitt IV, Isolierung und Transport

A 37 Zuchtschweine, die eingestellt werden, werden mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, so verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wurde.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt IV Z 1
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Zuchtschweine, die eingestellt werden mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, so verlängert sich die Isoliertdauer für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wurde.
Erfüllt wenn	Zuchtschweine, die eingestellt werden, mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so weit, bis das zuletzt eingestellte mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wird.
Empfehlung:	Der Isolierstall sollte zumindest als ein, vom Rest des Stalles abgetrenntes, Stallabteil ausgeführt sein. Außerdem sollte er über einen eigenen Zugang verfügen. Der Isolierstall soll getrennt vom restlichen Stall bewirtschaftet werden (Schuhwerk, Schutzkleidung, Gerätschaften). Tipps zur Umsetzung der Quarantäne finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf
Bedeutung:	Schutz des Schweinebestandes vor Seuchen und ansteckenden Krankheiten
Übergangsfrist:	Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden. ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.

A 38 Aus dem Isolierstall werden Tiere nur verbracht, <ul style="list-style-type: none">• wenn alle Tiere frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten,• zu diagnostischen Zwecken oder• zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt IV Z 1a-c

Erhebung:	Es wird festgestellt, ob aus dem Isolierstall nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten oder zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
Erfüllt wenn	aus dem Isolierstall nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
Empfehlung:	Ausreichende Beobachtung der isolierten Tiere und gegebenenfalls Veranlassung von Probennahme und Untersuchungen.
Bedeutung:	Schutz des Schweinebestandes vor Seuchen und ansteckenden Krankheiten.
Übergangsfrist:	<p>Bis zum 1. Jänner 2025 sind am 31. Dezember 2016 bestehende Betriebe nicht verpflichtet, die Bedingungen des Anhangs 2 zu erfüllen, sofern dadurch Nachrüstungen der betrieblichen Einrichtungen durch bauliche Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>ACHTUNG: Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.</p>

A 39

Die Tiere werden nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert, bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – erfolgt die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt IV Z 2a
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, und ob bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt.
Erfüllt wenn	Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, und wenn bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt ist.
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none"> • Nassreinigung • Schlauch und Bürste für die Nassreinigung • Reinigung und Desinfektion <p>Die im Kapitel 8 „Reinigung und Desinfektion“ der LFI Broschüre „Biosicherheit Schwein“ beschriebene Vorgangsweise wird von der Schweinegesundheitskommission empfohlen.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p> <p>Vorhandensein von entsprechenden Gerätschaften und Örtlichkeiten zur Reinigung.</p> <p>Eigene Fahrzeuge: Reinigung und Desinfektion am Betrieb oder öffentliche Wascheinrichtung</p>

	<p>Andere Fahrzeuge: öffentliche Wascheinrichtungen</p> <p>Eigentransportmittel nach jeder Benutzung zumindest besenrein reinigen. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, sollte davor eine Nassreinigung erfolgt sein. Aufbringen von Desinfektionsmitteln nur auf abgetrocknete Oberflächen (sonst Verdünnungseffekt!). Transporteure auf verschmutzte Transportfahrzeuge ansprechen und gegebenenfalls die Tiere nicht verladen.</p>
Bedeutung:	Vermeidung der Erregerübertragung durch verschmutzte Transportfahrzeuge
Übergangsfrist:	Keine

<p>A 40</p> <p>Bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere können nicht in den Stall zurücklaufen.</p>	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt IV Z 2b
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können.
Erfüllt wenn	bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren vermieden werden kann.
Empfehlung:	Geeignete Verladeeinrichtungen z. B. Wartebuchten im Rampenbereich, Absperrgitter auf den Treibgängen
Bedeutung:	<p>Die Möglichkeit, dass Erreger von einem anderen Betrieb durch ein Transportfahrzeug auf einen anderen Betrieb gelangen, soll weitestgehend unterbunden werden. Zurücklaufende Tiere stellen ein hohes Infektionsrisiko dar.</p> <p>Das Risiko einer Erregereinschleppung und -verbreitung zwischen Betrieben wird durch eine geeignete Verlademöglichkeit vermindert. Die Verlademöglichkeit erleichtert das Treiben und Verladen der Schweine.</p>
Übergangsfrist:	Keine

B) Anforderungen an die Freilandhaltung

B 1	
Freilandhaltungen von Schweinen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 (Punkte B 7 bis B 29 dieses Handbuches).	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 4 Abs. 1 Freilandhaltungen von Schweinen haben den Anforderungen des Anhangs 3 zu entsprechen.
Erhebung:	Es wird überprüft, ob die vorliegende Haltung als Freilandschweinehaltung betrieben wird. <u>Entscheidungshilfe für die Abgrenzung von saisonaler Haltung, Stallhaltung, Auslaufhaltung und genehmigungspflichtiger Freilandhaltung von Schweinen</u>
Erfüllt wenn	die Punkte B 7 bis B 29 dieses Handbuches erfüllt sind.
Übergangsfrist:	Keine

B 2	
Der Betrieb der Freilandhaltung wurde durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 5 Abs. 1 Der Betrieb einer Freilandhaltung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn 1. die Anforderungen des Abschnitt I des Anhangs 3 erfüllt sind und 2. der Betrieb in einem Gebiet liegt, das zum Zeitpunkt der Genehmigung frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen, die auf Schweine übertragbar sind, ist. In einem Gebiet, das durch Kundmachung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ als durch – auf Schweine übertragbare – anzeigepflichtige Tierseuchen gefährdetes Gebiet ausgewiesen ist, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn durch ausreichende Biosicherheitsmaßnahmen mit großer Sicherheit gewährleistet ist, dass die Gefahr eines Eintrages der Erreger in den Betrieb abgewandt werden kann. Hierzu kann die Behörde zusätzliche Bedingungen und Auflagen entsprechend den veterinärpolizeilichen Anforderungen vorschreiben.
Erhebung:	Es wird erhoben, ob die bestehende Freilandschweinehaltung behördlich genehmigt wurde.
Erfüllt wenn	eine schriftliche Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde am Betrieb aufliegt.
Empfehlung:	Vor der Aufnahme der Freilandschweinehaltung empfiehlt es sich, sich gründlich über die rechtlichen Anforderungen zu informieren. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amtstierarzt/der zuständigen Amtstierärztin wird empfohlen.
Bedeutung:	Es wird sichergestellt, dass alle schweinehaltenden Betriebe ein Mindestmaß an Hygiene- und Biosicherheitsstandards einhalten und in Seuchenfällen durch die Behörde kontaktiert werden können.
Übergangsfrist:	Keine

B 3

Durch interne Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen wird das seuchenhygienische Risiko für die Schweine des Bestandes niedrig gehalten.

- **Sämtliche Ein- und Ausstellungen werden kontrolliert,**
- **Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine werden geführt und mind. ein Jahr lang geordnet aufbewahrt und**
- **bei Verwendung von Eigentransportmitteln wird eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt.**

Rechtsnorm:	<p>Schweinegesundheitsverordnung § 6 Abs. 1 Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat durch interne Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines/ihres Bestandes niedrig zu halten.</p> <p>Schweinegesundheitsverordnung § 6 Abs. 2 Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. sämtliche Ein- und Ausstellungen kontrolliert werden,2. Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine geführt werden und3. bei Verwendung von Eigentransportmitteln eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt wird. <p>Die Aufzeichnungen nach Z 2 sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.</p>
Erhebung:	<p>Es wird festgestellt, ob</p> <ol style="list-style-type: none">1. sämtliche Ein- und Ausstellungen kontrolliert werden,2. Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine geführt werden und3. bei Verwendung von Eigentransportmitteln eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt wird.
Erfüllt wenn	<ol style="list-style-type: none">1. Aufzeichnungen zu allen Ein- und Ausstellungen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.2. Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.3. Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt worden ist. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen.
Empfehlung:	<p>Verwendung des Viehverkehrsscheines (sus-Lieferschein) für Schweine. Weitere Informationen zu Reinigung und Desinfektion finden Sie auch in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. https://www.lko.at/media.php?file-name=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	<p>Im Seuchenfall ist eine rasche Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen und Kontaktbetrieben wichtig. Über saubere Transportmittel soll eine Erregerübertragung zwischen Betrieben weitestgehend unterbunden werden.</p>
Übergangsfrist:	<p>Keine</p>

B 4

Die Freilandhaltung von Schweinen wird durch eine Tierärztin/einen Tierarzt betreut (tierärztliche Bestandsbetreuung).

Name und Berufssitz der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes werden der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt gegeben.

Dabei ist auch eine schriftliche Zustimmungserklärung des benannten Tierarztes/der benannten Tierärztin vorzulegen.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 7 Abs. 1 Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat jeden Bestand gemäß § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 durch eine Tierärztin/einen Tierarzt betreuen zu lassen (tierärztliche Bestandsbetreuung). Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat den Namen und den Berufssitz dieser Betreuungstierärztin/dieses Betreuungstierarztes der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben. Dabei ist auch eine schriftliche Zustimmungserklärung des benannten Tierarztes/der benannten Tierärztin sowie eine Erklärung, dass keine Untersagung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Beauftragung des Tierarztes/der Tierärztin für seine/ihre Tätigkeit gemäß dieser Verordnung untersagen, wenn Bedenken gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 vorliegen; gleiches gilt für eine allfällig erforderliche Vertretung des Betreuungstierarztes/der Betreuungstierärztin. Die tierärztliche Bestandsbetreuung kann auch im Rahmen eines TGD-Betreuungsvertrages gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-Verordnung 2009), BGBl. II Nr. 434/2009, erfolgen. Diese Meldung kann mit Einverständnis des Tierhalters durch die TGD-Geschäftsstelle erfolgen.
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wurde. Die Bestandsbetreuung umfasst zumindest 1. die tierärztliche Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und 2. die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche
Erfüllt wenn	Name, Berufssitz und schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt wurden.
Empfehlung:	Betreuungsverhältnis im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes mit regelmäßigen Untersuchungen des Schweinebestandes auf Krankheiten und Seuchen.
Bedeutung:	Die Tiergesundheit wird durch eine regelmäßige Bestandsbetreuung gewährleistet.
Übergangsfrist:	Keine

B 5**Bei**

- gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe,
- gehäuften Auftreten von Kümmerern,
- gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 Grad C in einem Stall oder einer Gruppe,
- Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie
- erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung

wird unverzüglich die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt verständigt.

Rechtsnorm:	<p>Schweinegesundheitsverordnung § 8 Abs. 3</p> <p>Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe, 2. gehäuften Auftreten von Kümmerern, 3. gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 Grad C in einem Stall oder einer Gruppe, 4. Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie 5. erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung <p>hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin unverzüglich eine Tierärztin/einen Tierarzt, bei Beständen für die gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 eine Betreuungstierärztin/ein Betreuungstierarzt zu beauftragen ist, diese/diesen zu verständigen. Diese/dieser hat – sofern sie/er nicht wegen Vorliegens des Verdachts einer anzeigepflichtigen Tierseuche eine Anzeige (§ 17 TSG) zu erstatten hat – alle zur Feststellung der Ursachen erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen.</p>
Erhebung:	<p>Es wird festgestellt, ob bei gehäuften Auftreten von Todesfällen, Kümmerern und fieberhaften Erkrankungen, bei Todesfällen ungeklärter Ursache und nach zweimaliger erfolgloser antimikrobieller Behandlung die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt benachrichtigt wird.</p> <p>Ein „gehäuftes Auftreten“ wird einzelbetrieblich anhand der bestehenden Betriebsaufzeichnungen und auf Basis visueller Beurteilung beurteilt.</p>
Erfüllt wenn	bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt verständigt wird.
Empfehlung:	Führen eines Sauen- bzw. Mastplaners oder sonstige betriebseigene Aufzeichnungen.
Bedeutung:	Ziel ist das rasche Erkennen von Infektionsgeschehen im Bestand, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern.
Übergangsfrist:	Keine

B 6

In Zuchtbetrieben oder kombinierten Betrieben mit mehr als fünf Sauenplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen werden für jede Sau unverzüglich

- Belegungsdatum,
- der Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber oder die Herkunft des verwendeten Samens,
- Umrauschen,
- Aborte,
- Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel),
- lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie
- aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen

dokumentiert.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 9 Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin eines Zuchtbetriebes oder kombinierten Betriebes mit mehr als fünf Sauenplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen hat sicherzustellen, dass für jede Sau unverzüglich 1. Belegungsdatum, 2. der Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber oder die Herkunft des verwendeten Samens, 3. Umrauschen, 4. Aborte, 5. Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel), 6. lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie 7. aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen dokumentiert werden.
Erhebung:	Es wird erhoben, ob betriebseigene Aufzeichnungen vorhanden sind.
Erfüllt wenn	betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.
Empfehlung:	Führen eines Sauen- bzw. Mastplaners oder sonstige betriebseigene Aufzeichnungen.
Bedeutung:	Ziel ist das rasche Erkennen von Infektionsgeschehen im Bestand, um den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern.
Übergangsfrist:	Keine

Anhang 3, Allgemeine Anforderungen an Freilandhaltungen

Abschnitt I, Bauliche Voraussetzungen/Betriebsorganisation

B 7

Die Freilandhaltung ist doppelt eingefriedet, so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 1a
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob eine doppelte Umzäunung vorhanden ist und die Freilandhaltung nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.

	Sonderfall: Bei einer fundamementierten, dichten Umfriedung mit Mindesthöhe 1,50 m (z. B. Mauern/dichte Wand) ist keine doppelte Umzäunung notwendig.
Erfüllt wenn	die Einfriedung einen direkten Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen zuverlässig verhindert und die Freilandhaltung nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
Empfehlung:	<p><u>Beschaffenheit der äußeren Umzäunung:</u></p> <p>Zaunhöhe von mindestens 1,50 Meter über Bodenniveau.</p> <p>Die Umzäunung/Umfriedung muss so gewählt werden, dass ein Untergraben und/oder Ausheben von z. B. Stehern durch Wildschweine verhindert wird.</p> <p>Beispiele von geeigneter Umzäunung/Umfriedung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dichte Wand mit Fundament (z. B. Mauer, dichte Holzwand) • engmaschiger Knotengitterzaun, Zaunstärke S-Typ*) mit Untergrabungsschutz <p>*) Knotengeflecht technische Empfehlung:</p> <p>Wildzäune sind in unterschiedlichen Zaunhöhen und Drahtstärken erhältlich. Je nach Maschenweite kann ein Wildzaun selbst Kleinwild wie Hase und Fuchs fernhalten.</p> <p>S = schwere Ausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfohlene Maschenweite: hasendicht in Bodennähe; nach oben hin ist eine größere Maschenweite möglich • Stärke Kopf- und Fußdraht: mind. 2,45 mm Durchmesser • Fülldraht: mind. 1,9 mm Durchmesser • Verknotet und nicht verschweißt, verzinkt <p>Knotengeflecht wird üblicherweise mit einer Rollenlänge von 50 m ausgeliefert. Eine Rolle Knotengeflecht wiegt, je nach Zaunhöhe, zwischen 20-30 kg.</p> <p>Der Zaun muss stets funktionstüchtig sein, die Funktion muss regelmäßig bei jeder Kontrolle der Tiere mitkontrolliert werden.</p> <p>Im Bereich der Ein- und Ausgänge ist das Prinzip der doppelten wildschweinsicheren Umzäunung ebenfalls umzusetzen.</p> <p>Beispiele von geeignetem Untergrabungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umzäunung 20-50 cm eingraben • Bodenanker • Stromführende Litze auf der Außenseite des Zauns (20 cm über dem Boden und 20-40 cm Abstand vom Außenzaun) • Auch ein befestigter Untergrund in Verbindung mit einem festen Zaun kann Untergraben unterbinden. <p>Engmaschig muss der äußere Zaun auch dann sein, wenn in der Freilandhaltung keine Ferkel gehalten werden, da auch verhindert werden muss, dass Frischlinge eindringen könnten.</p> <p><u>Beschaffenheit der inneren Umzäunung:</u></p>

Es ist jedenfalls sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere nicht an den äußeren Zaun gelangen.

Eine Möglichkeit für die Gestaltung des inneren Zauns ist die Verwendung eines stromführenden Litzenzauns.

Dieser ist mit mindestens zwei bzw. bei ferkelführenden Sauen drei stromführenden Litzen zu montieren.

Bei drei Litzen ist die erste auf 10 cm (bei Ferkeln) anzubringen. Ansonsten reicht die Anbringungshöhe von 20 und 45 cm Höhe gemessen von Bodenniveau.

Wird die Variante Gitterzaun verwendet, ist wie beim Außenzaun ein Untergrabungsschutz erforderlich. Diesfalls ist jedoch nur eine Höhe von mindestens 110 cm erforderlich.

Abstand zwischen den zwei Zäunen:

Mindestabstand: 100 cm.

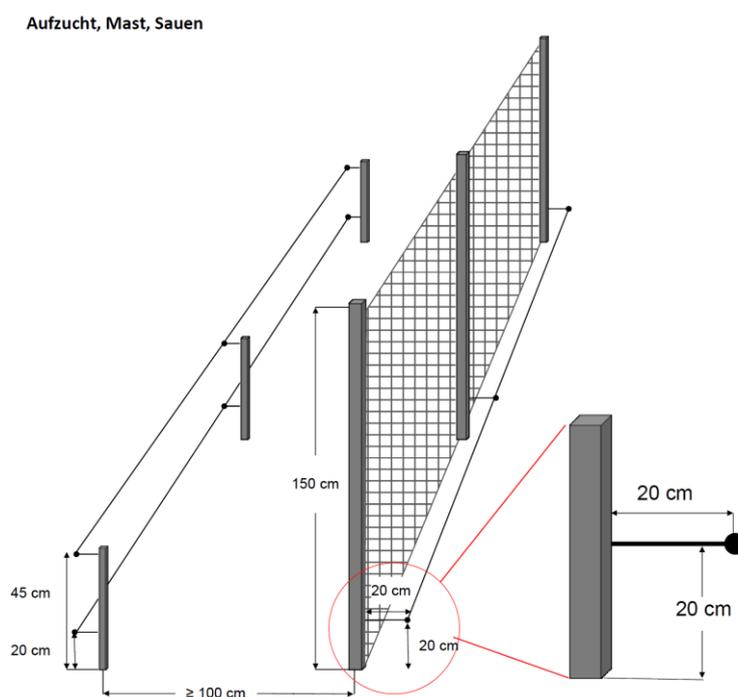
Der Abstand zwischen Außen- und Innenzaun muss so gewählt werden, dass ein direkter Kontakt zwischen Wild- und Hausschwein auch dann verhindert wird, wenn der Außenzaun von Wildschweinen eingedrückt wird.

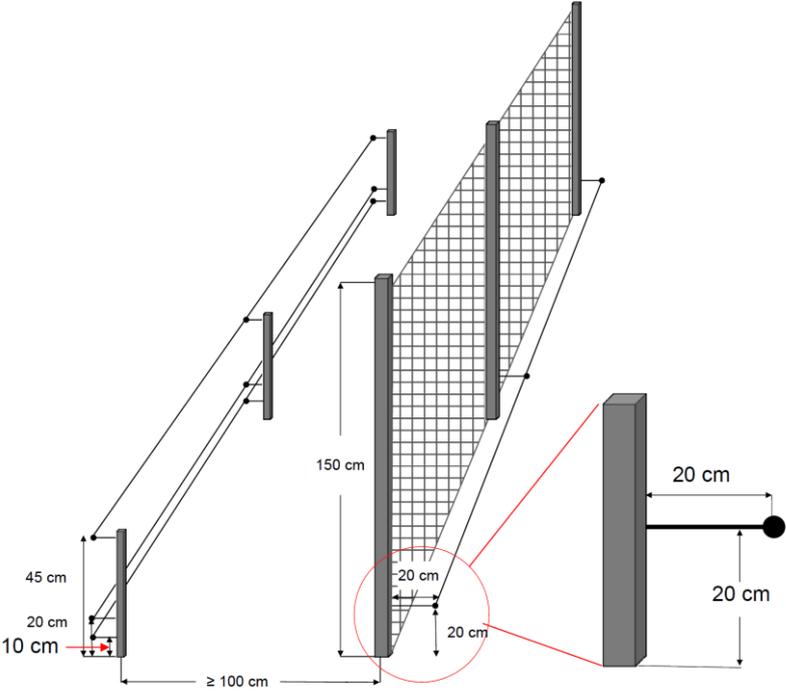
Die Pflege dieses Bereiches ist besonders wichtig, wenn ein stromführender Zaun verwendet wird, da sonst die einwachsende Vegetation die Stromführung kurzschließt und so die Funktion beeinträchtigt wird.

Außerdem können nur so die Zäune auf Defekte kontrolliert und zeitgerecht repariert werden.

Sonderfall: Bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung mit Mindesthöhe 1,50 m (z. B. Mauern/dichte Wand) ist keine doppelte Umzäunung notwendig.

Skizze einer möglichen doppelten Umzäunung:



	<p style="text-align: center;">Ferkelführende Sauen</p>  <p>Weitere Informationen: s. auch Empfehlung der Schweinegesundheitskommission zur Freilandhaltung von Schweinen sowie zur doppelten Umzäunung https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Das Entweichen von Schweinen bzw. Eindringen von Wildschweinen sowie ein direkter Kontakt zwischen den Tieren wird verhindert. Dadurch Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern vom Wildbestand auf Hauschweine.</p>
<p>Übergangsfrist:</p>	<p>Keine</p>

<p>B 8 Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert.</p>	
<p>Rechtsnorm:</p>	<p>Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 1b</p>
<p>Erhebung:</p>	<p>Es wird festgestellt, ob die Ein- und Ausgänge des Freiland Schweinegeheges so eingerichtet sind, dass sie von betriebsfremden Personen nicht unbefugt betreten werden können.</p>
<p>Erfüllt wenn</p>	<p>Sicherungsvorrichtungen gegen unbefugten Zutritt oder Befahren vorhanden sind.</p>
<p>Empfehlung:</p>	<p>Dies können z. B. Schlösser, Riegel, Verschlusshaken, -ketten oder ähnliches sein.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Der Schweinebestand wird vor Erregereintrag durch unbefugte bzw. betriebsfremde Personen geschützt.</p>
<p>Übergangsfrist:</p>	<p>Keine</p>

B 9

Der Betrieb ist durch ein Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ oder eine sinngemäß Formulierung kenntlich gemacht.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 1c
Erhebung:	Es wird kontrolliert, ob ein Schild mit der Aufschrift „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.
Erfüllt wenn	ein Schild mit dem Text „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ bzw. mit einer sinngemäßen Formulierung angebracht ist. Der Anbringungsort muss so gewählt werden, dass das Schild für Betriebsfremde gut ersichtlich ist. Zumindest der Hauptzugang ist zu kennzeichnen.
Empfehlung:	Gegebenenfalls können auch mehrere Schilder sinnvoll sein. Wetterfeste Schilder, die beim Eingang und entlang des Geheges angebracht werden. Piktogramme können ebenfalls verwendet werden.
Bedeutung:	Für betriebsfremde Personen klar ersichtliche Botschaft, dass ein unbefugtes Betreten und Füttern verboten ist.
Übergangsfrist:	Keine

B 10

Der Betrieb verfügt über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine, die in einem schriftlich vorliegenden Notfallplan dargestellt sind.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 1d
Erhebung:	Prüfung, ob ein aktueller und plausibler Notfallplan für eine seuchensichere Absonderung in der Nähe der Freilandhaltung vorliegt.
Erfüllt wenn	ein aktueller und plausibler Notfallplan für die Absonderung der Schweine sowie die dafür notwendigen Mittel oder Gebäude vorliegen.
Empfehlung:	Es gibt ein festes Gebäude, in dem die Tiere bei der Notwendigkeit einer Absonderung geschützt vor Infektionen untergebracht werden können. Auch die sofortige Schlachtung stellt eine Form der Absonderung dar.
Bedeutung:	Im Seuchenfall sollen die Tiere abgesondert gehalten werden können, um eine Ansteckung des Bestandes zu verhindern. Der schriftliche Notfallplan soll ein Hilfsmittel für den/die Schweinhalter/in im Ernstfall sein, um schnell reagieren zu können. Abhängig von der jeweiligen Seuchensituation entscheidet die zuständige Behörde über zu setzende Maßnahmen.
Übergangsfrist:	Keine

B 11

Der Betrieb verfügt über einen im Eingangsbereich des Betriebes liegenden Umkleideraum oder -container.

Der Umkleideraum oder Container verfügt mindestens über folgende Einrichtungen:

- **Handwaschmöglichkeit,**
- **Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln,**
- **Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk,**
- **Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks.**

Der Betrieb verfügt über eine Möglichkeit zum Umkleiden.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 1e Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 3a
Erhebung:	Es wird erhoben, ob eine gehegenae Umkleidemöglichkeit vorhanden ist. Diese muss über eine Handwaschmöglichkeit, Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln, eine Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk sowie eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks verfügen.
Erfüllt wenn	eine gehegenae Umkleidemöglichkeit vorhanden ist. Diese muss über eine Handwaschmöglichkeit, Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln, eine Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk sowie eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks verfügen.
Empfehlung:	Die Umkleidemöglichkeit sollte sich im Eingangsbereich der Freilandhaltung befinden, kann aber auch im landwirtschaftlichen Betrieb oder im Wohnhaus gegeben sein, wenn diese in unmittelbarer Nähe der Freilandhaltung gelegen sind. Containerlösungen haben sich in der Praxis bewährt. Solche Container können je nach Bauordnung genehmigungspflichtig sein. Zusätzlich zu den in der Verordnung festgelegten Anforderungen wird die Anschaffung einer Stromquelle (Notstromaggregat, Photovoltaik, starke Batterie) empfohlen, um ggf. Beleuchtung bzw. Aufwärmen von Wasser bzw. den Betrieb des Elektrozaunes sicher gewährleisten zu können. Beispielbilder eines Containers, der nicht nur als Umkleidemöglichkeit dient, sondern auch über ein Notstromaggregat und eine Beleuchtung verfügt (Quelle: Ferdinand Entenfellner):



Weitere Informationen: s. auch Empfehlung der Schweinegesundheitskommission zur Freilandhaltung von Schweinen

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html>

Bedeutung:	Einhaltung grundlegender Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Freiland Schweinehaltung. Das Risiko einer Erregereinschleppung und -verbreitung wird durch den Kleidungswechsel vor dem Betreten des Stalls, regelmäßiges Händewaschen und sauberes Schuhwerk erheblich reduziert.
Übergangsfrist:	Keine

B 12

Der Betrieb verfügt über Vorrichtungen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion sind jederzeit einsatzbereit und lagern leicht zugänglich im Betrieb.

Rechtsnorm: Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 1f

Erhebung:	Es wird festgestellt ob Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion am Betrieb vorhanden und einsatzbereit sind.
Erfüllt wenn	die Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen jederzeit möglich ist. Die Reinigung von Fahrzeugen ist am Hofgelände oder auf einem entsprechend eingerichteten Waschplatz möglich.
Empfehlung:	Schlauch und Bürste für die Nassreinigung. Desinfektionsmittel und Vorrichtungen zu deren Anwendung. <u>Reinigung und Desinfektion:</u> Die im Kapitel 8 „Reinigung und Desinfektion“ der LFI Broschüre „Biosicherheit Schwein“ beschriebene Vorgangsweise wird von der Schweinegesundheitskommission empfohlen.
Bedeutung:	Prävention der Verschleppung von Krankheiten bzw. Seuchen.
Übergangsfrist:	Keine

B 13

Die Freilandhaltung wird von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 2
Erhebung:	Es wird erhoben, ob für betriebsfremde Personen Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung zur Verfügung steht und ob diese vor Betreten der Freilandhaltung angelegt und nach Verlassen wieder abgelegt bzw. regelmäßig gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.
Erfüllt wenn	Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung verwendet wird.
Empfehlung:	Bei Einwegkleidung: zumindest Overall und Überziehschuhe. Idealerweise sollte Schuhwerk und Stoffoverall vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten auch Einweghandschuhe und Kopfbedeckung bereitgestellt werden. Betriebseigene Schutzkleidung sollte regelmäßig gewaschen werden. Führen eines Besucherbuches.
Bedeutung:	Verhinderung des Erregereintrages durch betriebsfremde Personen.
Übergangsfrist:	Keine

B 14

Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 3b
Erhebung:	Es wird erhoben, ob der Betrieb über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügt.

Erfüllt wenn	die Futtermittel in Räumen (z. B. Futterkammer) oder Behältern (z. B. Futterwagen, Silos, Futtersäcken, BigBags etc.) gelagert werden.
Empfehlung:	Futter oder Einstreu kann auf einem Anhänger, der mit einer Plane abgedeckt ist, innerhalb der eingefriedeten Freilandhaltung gelagert werden. Werden Futter oder Einstreu außerhalb der Einfriedung auf einem Anhänger gelagert, so sollte die Bordwandoberkante auf min. 1,50 m über Bodenniveau liegen. Zur wildschweinesicheren Lagerung von Futter und Einstreu: s. B 17
Bedeutung:	Verhinderung des Kontakts zu Wildtieren. Dadurch Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern vom Wildbestand auf Hausschweine.
Übergangsfrist:	Keine

B 15

Der Betrieb verfügt über mindestens einen geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine; diese sind gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren.

Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes so aufgestellt, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt I Z 3c
Erhebung:	Es wird erhoben, ob der Betrieb über geeignete Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von verendeten, getöteten oder totgeborenen Schweinen verfügt.
Erfüllt wenn	ein geschlossener Behälter oder ein befestigter Platz und Abdeckung vorhanden ist.
Empfehlung:	Der Ablageort sollte so gewählt werden, dass der zentrale Hofbereich nach Möglichkeit nicht befahren werden muss. <u>Entsorgung von Schweinekadavern und anderen tierischen Nebenprodukten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich wird empfohlen, Kadaver und andere tierische Nebenprodukte in geschlossenen Behältnissen (Kadavertonne, flüssigkeitsdichte Wanne mit Abdeckung, etc.) zu lagern. • Ein Behälter für Kadaver muss wildschweinesicher sein (gesichert gegen Umwerfen und Öffnen). • Die Lagerung soll außerhalb des Freilandgeländes erfolgen. Die Abholung sollte ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich sein, z. B. mit transportablen Behältern etc. • Der Lagerplatz soll vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Kühle Plätze sind zu bevorzugen. • Über jeden Kadaver sollte gelöschter Kalk (Desinfektion, Vermeidung von Geruchsentwicklung) gegeben werden. • Die Desinfektion des Behältnisses mit Löschkalk ist möglich.

	<ul style="list-style-type: none"> Die Reinigung und Desinfektion der Behälter kann entweder auf dem Hofgelände oder auf einem befestigten Platz (kann auch durch Bruchschotter befestigt sein) erfolgen. Dieser Platz ist sauber zu halten. <p>Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Vorschläge zur seuchensicheren Entsorgung von Kadavern finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p> <p>Die Sicherung der Behälter vor unbefugtem menschlichen Zugriff kann durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden (Lagerung auf betriebseigenem Gelände unter Aufsicht, Kennzeichnung mit Hinweis auf Infektionsgefahr, gesicherte Schlüsselbox, Videoüberwachung, etc.).</p>
Bedeutung:	Krankheits- und Seuchenprävention für Mensch und Tier.
Übergangsfrist:	Keine

Abschnitt II, Betriebsablauf

B 16	
Es ist sichergestellt, dass Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt II Z 1
Erhebung:	Das Gehege und die Einfriedung sind so gestaltet, dass ein Entweichen von Hausschweinen und ein Eindringen von Wildtieren nicht möglich ist. Die Hausschweine im Gehege kommen nicht in Kontakt mit Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen.
Erfüllt wenn	Hausschweine nicht entweichen und Wildtiere nicht in das Gehege eindringen können. Der Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen wird durch die Einfriedung sicher unterbunden.
Empfehlung:	Zur wildschweinesicheren Einfriedung s. B7
Bedeutung:	Verhinderung der Einschleppung von Wild- und anderen Krankheiten auf den Schweinebestand in der Freilandschweinehaltung.
Übergangsfrist:	Keine

B 17	
Es ist sichergestellt, dass Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt II Z 2
Erhebung:	Es wird erhoben, ob Futter und Einstreu am Betrieb vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.

Erfüllt wenn	Futter und Einstreu, so gelagert werden, dass Wildschweinen kein direkter Kontakt zu Futtermitteln oder Einstreu möglich ist. Werden Futter und Einstreu nicht in einem geschlossenen Gebäude gelagert, ist zumindest eine einfache Einfriedung (z. B. Elektrozaun, Knotengitterzaun) zu gewährleisten.
Empfehlung:	Für die wildschweinsichere Lagerung sämtlicher Futtermittel (auch Silagen) sowie von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z. B. im Hochsilo kann das Futtermittel- und Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) der Freilandhaltung gestaltet werden. Bei Lagerung von Futter ist zumindest ein Zaun mit 1,5 m Höhe erforderlich. Der Abstand von Zaun zu Futtermitteln bzw. Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen, bei Errichtung einer Mauer ist kein Mindestabstand erforderlich. Der Futterlagerplatz ist sauber zu halten. Futterreste im ungeschützten Bereich (außerhalb der Umzäunung) sind unverzüglich zu entfernen, damit keine Wildschweine angelockt werden.
Bedeutung:	Vermeidung der Einschleppung von Krankheiten aus dem Wildbestand.
Übergangsfrist:	Keine

B 18	
Es ist sichergestellt, dass in das Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt II Z 3
Erhebung:	Es wird erhoben, ob Todesfälle in eine Bestandsdokumentation eingetragen werden. Dabei sind bei Saugferkeln die Anzahl der Saugferkelverluste je Wurf bzw. die Anzahl der Aborte und die Anzahl der Totgeburten zu erfassen.
Erfüllt wenn	eine Bestandsdokumentation vorliegt. Dabei gilt auch die Erfassung in einem Managementprogramm (z. B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm)
Empfehlung:	Bei größeren Betrieben müssen zusätzlich die Kennzahlen aus B 6 aufgezeichnet werden, weshalb die Dokumentation mittels Managementprogramm (z. B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm) zu empfehlen ist.
Bedeutung:	Schnelles Erkennen tiergesundheitslicher Probleme im Betrieb. Extremwerte bei den Kennzahlen weisen auf ein mögliches Krankheitsgeschehen in der Schweineherde hin.
Übergangsfrist:	Keine

Abschnitt III, Reinigung und Desinfektion

B 19	
Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung werden die dazu eingesetzten Gerätschaften gereinigt und desinfiziert.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt III Z 1
Erhebung:	Es wird erhoben ob die zum Verbringen und Einstellen eingesetzten Gerätschaften nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert werden.
Erfüllt wenn	die zum Verbringen und Einstellen eingesetzten Gerätschaften nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert werden.
Empfehlung:	<p>Nassreinigung und Desinfektion nach jedem Einstellen in die oder Verbringen von Schweinen aus der Freilandhaltung.</p> <p>Nassreinigung vor Desinfektion. Desinfektion nur auf trockenen und sauberen Oberflächen.</p> <p>Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Hinweise zur Anwendung finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

B 20	
Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz gereinigt.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt III Z 2
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt werden und dies auf einem befestigten Platz geschieht. Finden mehrere Transporte hintereinander zum selben Empfängerbetrieb statt, so ist die Reinigung spätestens nach Abschluss des letzten Teiltransports durchzuführen. Werden verschiedene Betriebe beliefert, so ist die Reinigung unmittelbar nach Rückkehr auf den eigenen Betrieb durchzuführen.
Erfüllt wenn	betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none">• Nassreinigung• Schlauch und Bürste für die Nassreinigung• Reinigung und Desinfektion <p>Die im Kapitel 8 „Reinigung und Desinfektion“ der LFI Broschüre „Biosicherheit Schwein“ beschriebene Vorgangsweise wird von der Schweinegesundheitskommission empfohlen.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>

Bedeutung:	Unterbrechung von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

B 21	
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt III Z 3
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung (direkter Tierkontakt oder Nutzung direkt in der Freilandhaltung) von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
Erfüllt wenn	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
Empfehlung:	<p>Nassreinigung vor Desinfektion. Desinfektion nur auf trockenen und sauberen Oberflächen. Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel.</p> <p>Reinigung und Desinfektion sind entsprechend den Herstellerangaben (Produktinformation und Sicherheitsdatenblatt) durchzuführen. Bei der Entsorgung sind die toxikologischen und ökologisch geltenden Rechtsvorschriften und Normen zu beachten.</p> <p>Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Hinweise zur Anwendung finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“.</p> <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	Unterbrechung von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

B 22	
Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine werden nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt III Z 4a
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden.
Erfüllt wenn	der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden.
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none"> • Nassreinigung vor Desinfektion

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung und Desinfektion der Behälter kann entweder auf dem Hofgelände oder auf einem befestigten Platz (kann auch durch Bruchschotter befestigt sein) erfolgen. Dieser Platz ist sauber zu halten. • Die Desinfektion des Behältnisses mit Löschkalk ist möglich. • Eine Auflistung von Desinfektionsmitteln sowie Vorschläge zur seuchensicheren Entsorgung von Kadavern finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. <p>https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf</p>
Bedeutung:	Unterbrechung von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

B 23	
Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, wird diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt III Z 4b
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, ob diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt wird.
Erfüllt wenn	Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
Empfehlung:	Für betriebsfremde Personen wird Einwegschutzkleidung oder saubere betriebseigene Schutzkleidung inkl. Schuhwerk empfohlen. S. auch B 13 Eigene stallnahe Waschmaschine für betriebseigene Schutzkleidung.
Bedeutung:	Unterbrechen von Infektionsketten
Übergangsfrist:	Keine

B 24	
Einstreu wird sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt III Z 4c
Erhebung:	Es wird erhoben, ob Einstreu am Betrieb vor Wildschweinen geschützt gelagert wird.
Erfüllt wenn	Einstreu, so gelagert wird, dass Wildschweinen kein direkter Kontakt zur Einstreu möglich ist. Wird die Einstreu nicht in einem geschlossenen Gebäude gelagert, ist zumindest eine einfache Einfriedung (z. B. Elektrozaun, Knotengitterzaun) zu gewährleisten.
Empfehlung:	Für die wildschweinsichere Lagerung von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z. B. im Gebäude, kann das Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung

	muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) der Freilandhaltung gestaltet werden. Der Abstand von Zaun zu Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen.
Bedeutung:	Vermeidung der Kontamination durch Krankheitserreger.
Übergangsfrist:	Keine

B 25	
Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden schadlos entsorgt.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt III Z 5
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob die anfallende Flüssigkeit fachgerecht entsorgt werden kann.
Erfüllt wenn	bei der Entsorgung die toxikologisch und ökologisch geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.
Empfehlung:	Beachtung von Produktinformation und Sicherheitsdatenblättern von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.
Bedeutung:	Eine Erregerübertragung durch am Reinigungsort verbleibende Flüssigkeiten ist zu verhindern.
Übergangsfrist:	Keine

Abschnitt IV, Isolierung und Transport

B 26	
Schweine, die in den Betrieb eingestellt werden sollen, werden mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten. Werden während dieser Zeit weitere Schweine eingestellt, so verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten wurde.	
Abweichend davon kann eine Absonderung im Zulieferbetrieb durchgeführt werden, wenn der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt IV Z 1
Erhebung:	Es wird festgestellt ob vor dem Einstellen neuer Tiere diese mindestens drei Wochen abgesondert gehalten wurden oder andernfalls in diesem Zeitraum keine Verbringung von Tieren aus dem Bestand stattgefunden hat. Werden während dieser Zeit weitere Schweine eingestellt, so verlängert sich die Isolierdauer für alle Schweine so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten wurde. Abweichend davon kann eine Absonderung im Zulieferbetrieb durchgeführt werden, wenn der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt.

Erfüllt wenn	Schweinen, die in den Betrieb eingestellt werden, für mindestens 3 Wochen ein eigener, vom restlichen Bestand abgetrennter Gehegebereich innerhalb der Freiland Schweinehaltung zur Verfügung steht. Kontakt zu Tieren des bestehenden Bestands ist nicht möglich. Alternativ dazu kann der Zulieferbetrieb für eine Absonderung über 3 Wochen mit anschließendem Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen sorgen. Dies muss vom Zulieferbetrieb bestätigt werden können. Es kann eventuell eine Kontrolle über die Absonderungsmöglichkeiten am Zulieferbetrieb notwendig sein.
Empfehlung:	Ein eigener, abgetrennter Gehegebereich in der Freilandhaltung für Zukaufstiere (z. B. zwei durch 1 Meter Abstand getrennte Gehegeabteile innerhalb der äußeren Umzäunung). Der Bereich soll getrennt vom restlichen Gehege bewirtschaftet werden (Schuhwerk, Schutzkleidung, Gerätschaften). Tipps zur Umsetzung der Quarantäne finden sich in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. https://www.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf
Bedeutung:	Erregereintrag in den Freiland Schweinebestand durch Tiere anderer Herkunft wird weitestgehend unterbunden.
Übergangsfrist:	Keine

B 27	
Tiere werden nur verbracht,	
<ul style="list-style-type: none"> • wenn alle Tiere frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, • zu diagnostischen Zwecken oder • zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung. 	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt IV Z 1a-c
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob aus dem abgesonderten Gehegebereich nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten oder zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
Erfüllt wenn	aus dem abgesonderten Gehegebereich nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung mit anschließender unschädlicher Beseitigung.
Empfehlung:	Ausreichende Beobachtung der isolierten Tiere und gegebenenfalls Veranlassung von Probennahme und Untersuchungen.
Bedeutung:	Schutz des Schweinebestandes vor Seuchen und ansteckenden Krankheiten.
Übergangsfrist:	Keine

B 28	
Tiere werden nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt IV Z 2a
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden.
Erfüllt wenn	Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden.
Empfehlung:	<p>Vorhandensein von entsprechenden Gerätschaften und Örtlichkeiten zur Reinigung (s. B 20)</p> <p>Eigene Fahrzeuge: Reinigung und Desinfektion am Betrieb</p> <p>Andere Fahrzeuge: öffentliche Wascheinrichtungen</p> <p>Eigentransportmittel nach jeder Benutzung zumindest besenrein reinigen. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, sollte davor eine Nassreinigung erfolgt sein. Transporteure auf verschmutzte Transportfahrzeuge ansprechen und gegebenenfalls die Tiere nicht verladen.</p>
Bedeutung:	Keine Erregerübertragung durch verunreinigte Transportfahrzeuge.
Übergangsfrist:	Keine

B 29	
Bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere können nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt IV Z 2b
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob durch die Gegebenheiten am Betrieb für das Verladen, das Zurücklaufen von bereits auf das Transportfahrzeug verladenen Tieren in die Freilandhaltung und somit der Kontakt zu verbleibenden Tieren unterbunden wird.
Erfüllt wenn	bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren verhindert werden kann.
Empfehlung:	Verwenden von Verladeeinrichtungen, Abtrennvorrichtungen vom Ort der Verladung zum Gehege, Vorbereiten der Tiere auf einem eigenen Verladeplatz auf der Freilandhaltung mit mobiler Verladerampe, in einem Verladewagen oder einem Verladeraum.
Bedeutung:	<p>Die Möglichkeit, dass Erreger von einem anderen Betrieb durch ein Transportfahrzeug auf einen Betrieb gelangen, soll weitestgehend unterbunden werden. Zurücklaufende Tiere stellen ein hohes Infektionsrisiko dar.</p> <p>Das Risiko einer Erregereinschleppung und -verbreitung zwischen Betrieben wird durch eine geeignete Verlademöglichkeit vermindert. Die Verlademöglichkeit erleichtert das Treiben und Verladen der Schweine.</p>
Übergangsfrist:	Keine

C) Anforderungen an besondere Haltungsformen

C 1 Die Haltung von Schweinen, welche 1. auf bewirtschafteten Almen mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke oder saisonal in umfriedeten Weiden gemästet werden und 2. nach dem Auftrieb zur Verwendung gemäß Ziffer 1 nicht in einen schweinehaltenden Betrieb eingebracht werden, entsprechen den Anforderungen des Anhangs 4 (Punkte C 5 bis C 10) dieses Handbuches).	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 4 Abs. 2
Erhebung:	Es wird überprüft, ob die vorliegende Haltung als besondere Haltungsform betrieben wird. Achtung: Ein vollwertiger für die Tiere jederzeit zugänglicher Stall stellt die Grundvoraussetzung für die Einstufung als besondere Haltungsform dar! Entscheidungshilfe für die Abgrenzung von saisonaler Haltung, Stallhaltung, Auslaufhaltung und genehmigungspflichtiger Freilandhaltung von Schweinen
Erfüllt wenn	die Punkte C 5 bis C 10 dieses Handbuches eingehalten werden.
Bedeutung:	Bei Tieren aus der Alm- und saisonalen Weidehaltung besteht aufgrund der geringeren Biosicherheitsanforderungen ein größeres Risiko für die Übertragung von Krankheitserregern aus dem Wildtierbestand. Die Übertragung dieser Erreger auf andere Schweinebestände soll durch diese Maßnahme unterbunden werden
Übergangsfrist:	Keine

C 2 Die Schweine werden nach Ende der Alpung oder saisonalen Haltung der direkten Schlachtung in einem Schlachtbetrieb zugeführt. Sofern eine direkte Verbringung zum Schlachtbetrieb nicht möglich ist, dürfen die Tiere ohne Zwischenverkauf – bis zu ihrer direkten Verbringung in den Schlachtbetrieb – epidemiologisch getrennt von anderen Schweinen aufgestellt werden, wovon die zuständige Amtstierärztin/der zuständige Amtstierarzt im Vorhinein in Kenntnis zu setzen ist.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 4 Abs. 3
Erhebung:	Die Schweine werden nach Ende der Alpung oder saisonalen Haltung der direkten Schlachtung in einem Schlachtbetrieb zugeführt. Die Schweine werden nicht weiterverkauft oder anderweitig verbracht. Sofern eine direkte Verbringung zum Schlachtbetrieb nicht möglich ist, werden die Tiere ohne Zwischenverkauf – bis zu ihrer direkten Verbringung in den Schlachtbetrieb – epidemiologisch getrennt von anderen Schweinen eingestellt und die zuständige Amtstierärztin/der zuständige Amtstierarzt wird im Vorhinein in Kenntnis gesetzt.

Erfüllt wenn	<p>Aufzeichnungen über den direkten Transport zu einem Schlachtbetrieb vorhanden sind oder die Tiere einer Hausschlachtung zugeführt wurden.</p> <p>Ist dies nicht der Fall kann bestätigt werden, dass die zuständige Amtstierärztin/der zuständige Amtstierarzt im Vorhinein über die zwischenzeitliche Einstellung in einer von anderen Schweinen epidemiologisch getrennten Unterbringung in Kenntnis gesetzt wurde.</p>
Empfehlung:	<p>Verwendung des Viehverkehrsscheins</p> <p>Wenn Tiere nicht direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden können, rechtzeitig die Amtstierärztin/der Amtstierarzt darüber in Kenntnis setzen und über den Ort der zwischenzeitlichen Aufstallung informieren.</p>
Bedeutung:	<p>Bei Tieren aus der Alm- und saisonalen Weidehaltung besteht aufgrund der geringeren Biosicherheitsanforderungen ein größeres Risiko für die Übertragung von Krankheitserregern aus dem Wildtierbestand. Die Übertragung dieser Erreger auf andere Schweinebestände soll durch diese Maßnahme unterbunden werden.</p>
Übergangsfrist:	Keine

C 3

Durch interne Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen wird das seuchenhygienische Risiko für die Schweine des Bestandes niedrig gehalten.

- **Sämtliche Ein- und Ausstallungen werden kontrolliert,**
- **Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine werden geführt und mind. ein Jahr lang geordnet aufbewahrt**
- **bei Verwendung von Eigentransportmitteln wird eine Reinigung**
- **und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt.**

Rechtsnorm:	<p>Schweinegesundheitsverordnung § 6 Abs. 1</p> <p>Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat durch interne Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines/ihres Bestandes niedrig zu halten.</p> <p>Schweinegesundheitsverordnung § 6 Abs. 2</p> <p>Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Ein- und Ausstallungen kontrolliert werden, 2. Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine geführt werden und 3. bei Verwendung von Eigentransportmitteln eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt wird. <p>Die Aufzeichnungen nach Z 2 sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.</p>
Erhebung:	<p>Es wird festgestellt, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Ein- und Ausstallungen kontrolliert werden, 2. Aufzeichnungen über die verwendeten Transportmittel für Schweine geführt werden und 3. bei Verwendung von Eigentransportmitteln eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel durchgeführt wird.

Erfüllt wenn	<p>1. Aufzeichnungen zu allen Ein- und Ausstellungen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.</p> <p>2. Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.</p> <p>3. Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt worden ist. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen.</p>
Empfehlung:	Verwendung des Viehverkehrsscheines (sus-Lieferschein) für Schweine. Weitere Informationen zu Reinigung und Desinfektion finden Sie auch in der LFI-Broschüre „Biosicherheit Schwein“. https://www.lko.at/media.php?file-name=download%3D%2F2017.09.21%2F1505994656945484.pdf&rn=Biosicherheit%20Schwein.pdf
Bedeutung:	Im Seuchenfall ist eine rasche Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen und Kontaktbetrieben wichtig. Über saubere Transportmittel soll eine Erregerübertragung zwischen Betrieben weitestgehend unterbunden werden.
Übergangsfrist:	Keine

C 4	
Für eine tierärztliche Betreuung des Bestandes wird Sorge getragen.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 7 Abs. 4 Bei Beständen, die nicht § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 unterliegen, hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin für eine tierärztliche Betreuung des Bestandes Sorge zu tragen.
Erhebung:	Es wird erhoben, ob ein tierärztliches Betreuungsverhältnis vorliegt. Die Bestandsbetreuung sollte zumindest umfassen: 1. die tierärztliche Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und 2. in Anlassfällen die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche.
Erfüllt wenn	eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung über eine Bestandsbetreuung mit einer Tierärztin/einem Tierarzt vorliegt. Es ist keine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig.
Empfehlung:	Betreuungsverhältnis im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes
Bedeutung:	Die Tiergesundheit wird durch eine regelmäßige Bestandsbetreuung gewährleistet.
Übergangsfrist:	Keine

Anhang 4, Anforderungen an besondere Haltungsformen

C 5 Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume befinden sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 4 Z 1
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob sich der Stall sowie die Nebenräume in einem Zustand befinden, der die Haltung der Tiere gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ermöglicht. Ist kein Stall gemäß den Begriffsbestimmungen vorhanden, handelt es sich um eine Freilandhaltung. Diese ist genehmigungspflichtig. Es gilt in diesem Fall Kapitel B.
Erfüllt wenn	der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
Übergangsfrist:	Keine

C 6 Die Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 4 Z 2
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob die Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt gesichert werden können.
Erfüllt wenn	Sicherungsvorrichtungen gegen unbefugten Zutritt oder Befahren vorhanden sind.
Empfehlung:	Dies können z. B. Schlösser, Riegel, Verschlusshaken, -ketten oder ähnliches sein. Gitter bei Sommerlüftung (wenn Türen offen sind).
Bedeutung:	Der Schweinebestand wird vor Erregereintrag durch unbefugte bzw. betriebsfremde Personen geschützt.
Übergangsfrist:	Keine

C 7 Der Stall ist durch ein Schild „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 4 Z 3
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.
Erfüllt wenn	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist. Der Anbringungsort muss so gewählt werden, dass das Schild für Betriebsfremde gut ersichtlich ist. Zumindest der Hauptzugang ist zu kennzeichnen.
Empfehlung:	Gegebenenfalls können auch mehrere Schilder sinnvoll sein. Piktogramme können ebenfalls verwendet werden.

Übergangsfrist:	Keine
-----------------	-------

C 8	
Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 4 Z 4
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob Schweine nicht aus dem Stall entweichen können.
Erfüllt wenn	Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können.
Bedeutung:	Der Erregeraustausch mit Tieren anderer Betriebe oder Wildschweinen wird unterbunden.
Übergangsfrist:	Keine

C 9	
Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen befinden sich in einem Zustand, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine Desinfektion und Schädnerbekämpfung nach Ende der saisonalen Haltung ermöglicht.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 4 Z 5
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob die Oberflächen abwaschbar und keine offensichtlichen Verstecke für Schädner erkennbar sind.
Erfüllt wenn	die Oberflächen abwaschbar sind und keine offensichtlichen Verstecke für Schädner vorhanden sind.
Empfehlung:	Schädnerbekämpfung beginnt mit einem schädnersicheren Futterlager und attraktiven Köderstellen.
Bedeutung:	Vermeidung von Erregereinschleppung und -verbreitung
Übergangsfrist:	Keine

C 10	
Die Auslaufläche im Freiland ist so eingefriedet, dass die Tiere die Alm oder Weidefläche nicht verlassen können und unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten werden.	
Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung Anhang 4 Z 6
Erhebung:	Es wird festgestellt, ob die Auslaufläche im Freiland so eingefriedet ist, dass die Tiere die Alm oder Weidefläche nicht verlassen können und unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten werden.
Erfüllt wenn	Die Auslaufläche im Freiland so eingefriedet ist, dass die Tiere die Alm oder Weidefläche nicht verlassen können und unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten werden. Eine Einfache Umzäunung (Metall-(Draht), Hartholz-

	<p>oder Kunststoffzaun gegebenenfalls elektrifizierbar) ist ausreichend. Zur Absicherung gegen Unbefugte siehe C 6. Eine wildschweinsichere Einzäunung ist aber dringend zu empfehlen!</p>
<p>Empfehlung:</p>	<p>Bei Zugängen zur Weidefläche Hinweistafeln auf unbefugtes Füttern und Betreten anbringen. Schweine eventuell separat zu anderen Weidetieren einzäunen. Die Umfriedung entspricht im besten Fall jener der Freiland Schweinehaltung:</p> <p><u>Beschaffenheit der äußeren Umzäunung:</u></p> <p>Zaunhöhe von mindestens 1,50 Meter über Bodenniveau.</p> <p>Die Umzäunung/Umfriedung muss so gewählt werden, dass ein Untergraben und/oder Ausheben von z. B. Stehern durch Wildschweine verhindert wird.</p> <p>Beispiele von geeigneter Umzäunung/Umfriedung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dichte Wand mit Fundament (z. B. Mauer, dichte Holzwand) • engmaschiger Knotengitterzaun, Zaunstärke S-Typ*) mit Untergrabungsschutz <p>*) Knotengeflecht technische Empfehlung:</p> <p>Wildzäune sind in unterschiedlichen Zaunhöhen und Drahtstärken erhältlich. Je nach Maschenweite kann ein Wildzaun selbst Kleinwild wie Hase und Fuchs fernhalten.</p> <p>S = schwere Ausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfohlene Maschenweite: hasendicht in Bodennähe; nach oben hin ist eine größere Maschenweite möglich • Stärke Kopf- und Fußdraht: mind. 2,45 mm Durchmesser • Fülldraht: mind. 1,9 mm Durchmesser • Verknotet und nicht verschweißt, verzinkt <p>Knotengeflecht wird üblicherweise mit einer Rollenlänge von 50 m ausgeliefert. Eine Rolle Knotengeflecht wiegt, je nach Zaunhöhe, zwischen 20-30 kg.</p> <p>Der Zaun muss stets funktionstüchtig sein, die Funktion muss regelmäßig bei jeder Kontrolle der Tiere mitkontrolliert werden.</p> <p>Im Bereich der Ein- und Ausgänge ist das Prinzip der doppelten wildschweinsicheren Umzäunung ebenfalls umzusetzen.</p> <p>Beispiele von geeignetem Untergrabungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umzäunung 20-50 cm eingraben • Bodenanker • Stromführende Litze auf der Außenseite des Zauns (20 cm über dem Boden und 20-40 cm Abstand vom Außenzaun) • Auch ein befestigter Untergrund in Verbindung mit einem festen Zaun kann Untergraben unterbinden. <p>Engmaschig muss der äußere Zaun auch dann sein, wenn keine Ferkel gehalten werden, da auch verhindert werden muss, dass Frischlinge eindringen könnten.</p>

Beschaffenheit der inneren Umzäunung:

Es ist jedenfalls sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere nicht an den äußeren Zaun gelangen.

Eine Möglichkeit für die Gestaltung des inneren Zauns ist die Verwendung eines stromführenden Litzenzauns.

Dieser ist mit mindestens zwei stromführenden Litzen zu montieren.

Bei zwei Litzen ist die erste auf 20 cm anzubringen. Für die zweite Litze wird eine Anbringungshöhe von 45 cm Höhe gemessen von Bodenniveau empfohlen.

Wird die Variante Gitterzaun verwendet, ist wie beim Außenzaun ein Untergrabungsschutz erforderlich. Diesfalls ist jedoch nur eine Höhe von mindestens 110 cm erforderlich.

Abstand zwischen den zwei Zäunen:

Mindest- Abstand: 100 cm.

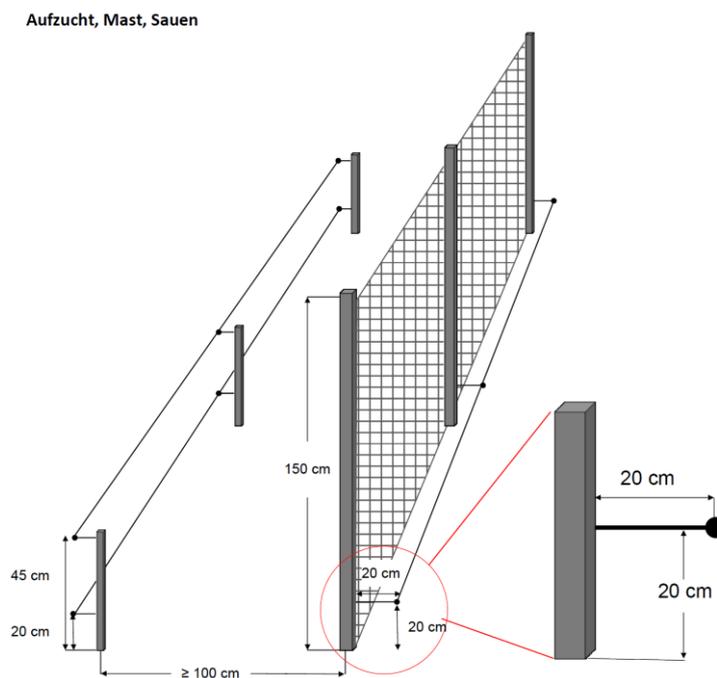
Der Abstand zwischen Außen- und Innenzaun muss so gewählt werden, dass ein direkter Kontakt zwischen Wild- und Hausschwein auch dann verhindert wird, wenn der Außenzaun von Wildschweinen eingedrückt wird.

Die Pflege dieses Bereiches ist besonders wichtig, wenn ein stromführender Zaun verwendet wird, da sonst die einwachsende Vegetation die Stromführung kurzschließt und so die Funktion beeinträchtigt wird.

Außerdem können nur so die Zäune auf Defekte kontrolliert und zeitgerecht repariert werden.

Sonderfall: Bei einer fundamentieren Umfriedung mit Mindesthöhe 1,50 m (z. B. Mauern/dichte Wand) ist keine doppelte Umzäunung notwendig.

Skizze einer möglichen doppelten Umzäunung:



	<p>Weitere Informationen: s. auch Empfehlung der Schweinegesundheitskommission zur doppelten Umzäunung</p> <p>https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html</p>
Bedeutung:	Schweine können nicht entweichen. Es sollte ein Erregeraustausch mit Tieren anderer Betriebe oder Wildschweinen weitestgehend unterbunden werden. Erregereintrag über Unbefugte wird hintangehalten.
Übergangsfrist:	Keine

D) Bestimmungen für Betreuungstierärztinnen/Betreuungstierärzte bzw. Behörden

Bestimmungen für Betreuungstierärztinnen/Betreuungstierärzte

D 1

Die Beauftragung der Tierärztin/des Tierarztes gemäß § 7 Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn

- die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt dauernd nicht in der Lage ist, die ihr bzw. ihm gemäß dieser Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
- die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde oder
- sich vorsätzlich oder grob fahrlässig öfter als zweimal in den letzten fünf Jahren nicht an vertraglich oder in einschlägigen Rechtsnormen festgelegte Bedingungen über die Durchführung der Untersuchungen, Berichtspflichten und Kontrollen gehalten hat und deshalb zweimal schriftlich verwarnet wurde.

Rechtsnorm: Schweinegesundheitsverordnung § 7 Abs. 1

D 2

Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst zumindest

1. die tierärztliche Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und

2. die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche; dies hat bei

- Mast- und Aufzuchtbetrieben, die mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze haben, Zuchtbetrieben, die mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie kombinierten Betrieben, die entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder mehr als fünf Sauenplätze/Eberplätze haben sowie bei
- Freilandhaltungen,

regelmäßig zu erfolgen.

Bei Zuchtbetrieben ist die Dokumentation nach § 9 in die Untersuchung und Beratung einzubeziehen.

Rechtsnorm: Schweinegesundheitsverordnung § 8 Abs. 1

D 3

Die Tierärztin/der Tierarzt hat im Bestandsregister

- 1. das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,**
 - 2. die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und**
 - 3. die durchgeführten Maßnahmen**
- nachweislich zu dokumentieren.**

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 8 Abs. 2
-------------	--

D 4

Die Tierärztin/der Tierarzt hat nach Verständigung gemäß § 8 Abs. 3 – sofern sie/er nicht wegen Vorliegens des Verdachts einer anzeigepflichtigen Tierseuche eine Anzeige (§ 17 TSG) zu erstatten hat – alle zur Feststellung der Ursachen erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 8 Abs. 3
-------------	--

Bestimmungen für Behörden

D 5 (Bezirksverwaltungsbehörde)

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Untersagung der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber, der genannten Tierärztin/dem genannten Tierarzt und gegebenenfalls dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst mitzuteilen. Der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber hat in diesem Fall eine andere Betreuungstierärztin/einen anderen Betreuungstierarzt heranzuziehen und hierbei die Bestimmungen des Abs. 1 einzuhalten.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 7 Abs. 3
-------------	--

D 6 (amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt, Landeshauptfrau/Landeshauptmann)

Betriebe, die dieser Verordnung unterliegen, sind von der amtlichen Tierärztin/vom amtlichen Tierarzt stichprobenmäßig nach den Vorgaben eines vom Landeshauptmann zu erstellenden risikobasierten Kontrollplans zu kontrollieren.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 10 Abs. 1,2 und 3
-------------	---

D 7 (Bezirksverwaltungsbehörde)

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann

- 1. bei Feststellung von Mängeln geeignete Anordnungen zur Mängelbehebung erteilen,**
- 2. bei Schweinehaltungen, in denen die Schweine nicht nach den Anforderungen §§ 3 und 4 gehalten werden oder die nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung kontrolliert wurden, das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb beschränken sowie**
- 3. für Schweinehaltungen Ausnahmen von den Haltungs- oder Kontrollbedingungen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.**

Rechtsnorm: Schweinegesundheitsverordnung § 11

D 8 (Bezirksverwaltungsbehörde)

Amtliche Anerkennung kontrollierter Haltungsbedingungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde sowie Entzug der amtlichen Anerkennung.

Rechtsnorm: Schweinegesundheitsverordnung § 12 Abs. 1 und 2

D 9 (Bundesministerium, AGES)

Schweine, deren Haltung dieser Verordnung unterliegt, sind im Rahmen eines Überwachungsprogramms der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen – nach einem von der AGES erstellten und von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen genehmigten und in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlichten Stichprobenplan – einer entsprechenden Untersuchung auf die jeweilige in Anhang 5 genannte Krankheit zu unterziehen.

Die Durchführung der Untersuchungen ist in Form von Stichprobenkontrollen nach einem von der AGES erstellten risikobasierten Stichprobenplan gemäß Abs. 1 von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann anzuordnen.

Rechtsnorm: Schweinegesundheitsverordnung § 13 Abs. 1, 2 und 3

D 10 (Landeshauptfrau/Landeshauptmann)

Die Daten betreffend die Identität und Rückverfolgbarkeit der genommenen Proben (§ 13) sind der AGES zu übermitteln. Dabei müssen die Identität und die Rückverfolgbarkeit der Proben zu den Betrieben sowie gegebenenfalls der Gruppen oder Einzeltiere gegeben sein. Diese Forderung ist im Falle der ordnungsgemäßen Einsendung über das VIS oder das Schlachthofrückmeldesystem jedenfalls erfüllt.

Stehen den amtlichen Probenzieherinnen/Probenziehern die amtlichen Einsendesysteme VIS oder Schlachthofrückmeldesystem funktionell zur Verfügung, so sind die Einsendungen über diese auch zu erfassen und an die AGES elektronisch zu übermitteln.

Rechtsnorm:	Schweinegesundheitsverordnung § 14 Abs. 1 und 2 (1) Die Daten betreffend die Identität und Rückverfolgbarkeit der genommenen Proben sind der AGES zu übermitteln. Dabei müssen die Identität und die Rückverfolgbarkeit der Proben zu den Betrieben sowie gegebenenfalls der Gruppen oder Einzeltiere gegeben sein. Diese Forderung ist im Falle der ordnungsgemäßen Einsendung über das VIS oder das Schlachthofrückmeldesystem jedenfalls erfüllt. (2) Stehen den amtlichen Probenziehern die amtlichen Einsendesysteme VIS oder Schlachthofrückmeldesystem funktionell zur Verfügung, so sind die Einsendungen über diese auch zu erfassen und an die AGES elektronisch zu übermitteln.
-------------	--